



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Höhere Berufsbildung

Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung

Ergebnisbericht

Bern, 24. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	3
1 Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage	4
1.1 Gegenstand	4
1.2 Anstoss für Neureglung	5
1.2.1 Ausgangslage	5
1.2.2 Strategieprojekt Höhere Berufsbildung	5
1.3 Grundzüge der Vorlage	5
2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgrundsätze	6
2.1 Vernehmlassungsverfahren	6
2.2 Auswertungsgrundsätze	6
3 Kurzübersicht	7
3.1 Allgemeine Beurteilung	7
3.2 Spezifische Punkte der Vorlage	7
3.2.1 Artikel 56a – Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen.....	7
3.2.2 Artikel 56a Absatz 1 – Kann-Bestimmung und Definition der vorbereitenden Kurse.....	8
3.2.3 Artikel 56a Absatz 2 – Beitragssatz.....	8
3.2.4 Artikel 56a Absatz 3 – Delegation Bundesrat.....	8
3.2.5 Artikel 56a Absatz 4, 5 und 6 – Informationssystem	8
3.2.6 Artikel 59 Absatz 1 – Finanzierung.....	8
3.2.7 Artikel 59 Absatz 2 – Bundesanteil.....	9
3.2.8 Vollzug	9
3.2.9 Weitere Rückmeldungen	11
4 Stellungnahmen	11
4.1 Gesetzesentwurf.....	11
4.2 Vollzug	22
4.3 Weitere Rückmeldungen	36
5 Anhang	39
5.1 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis	39
5.2 Vernehmlassungsadressaten	48

Management Summary

Mit Beschluss vom 14. Januar 2015 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, das Vernehmlassungsverfahren zur „Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung“ durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 21. April 2015. Es gingen insgesamt 157 Stellungnahmen ein.

Die Gesetzesänderung, welche als Kernpunkt die Einführung einer subjektorientierten Finanzierung der vorbereitenden Kurse durch den Bund beinhaltet, wird grossmehrheitlich begrüsst. Auch der angesetzte Beitragssatz von höchstens 50 Prozent ist überwiegend positiv bewertet worden. Die Stärkung der höheren Berufsbildung stellt bei den betroffenen Kreisen einen willkommenen Schritt in Richtung Freizügigkeit für die Studierenden, Transparenz und Angleichung der verschiedenen Bildungsbereiche dar.

Die Stellungnahmen beinhalten gleichwohl unterschiedliche und teilweise gegensätzliche Forderungen und Kritikpunkte.

Weiter wurden, obschon nicht offizieller Bestandteil der Vernehmlassung, zahlreiche Stellungnahmen zum Vollzug eingereicht, welcher zu einem späteren Zeitpunkt in der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) konkretisiert wird. In diesem Zusammenhang sind vor allem Vorbehalte zur geplanten Meldeliste, dem Auszahlungszeitpunkt der Beiträge und dem Einbezug der Trägerschaften in die Abwicklung der Subventionsgesuche geäussert worden.

1 Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage

1.1 Gegenstand

Die höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung (HBB) bildet seit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes (BBG)¹ im Jahr 2004 zusammen mit den Hochschulen die Tertiärstufe des Schweizer Bildungssystems². Die HBB zeichnet sich durch einen hohen Praxisbezug und eine konsequente Orientierung an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes aus. Dadurch geniessen die Abschlüsse der HBB eine hohe Akzeptanz und Nachfrage in der Wirtschaft.

Die HBB umfasst die eidgenössische Berufsprüfung (BP) mit Fachausweis, die eidgenössische höhere Fachprüfung (HFP) mit Diplom und die eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge an einer höheren Fachschule (BG HF).³ Mit den Nachdiplomstudien HF (NDS HF) bieten die höheren Fachschulen einen weiteren eidgenössisch anerkannten Abschluss an, welcher der Spezialisierung von Berufsleuten mit einem Tertiärabschluss dient.⁴

Eidgenössische Prüfungen

Die eidgenössischen Prüfungen (BP/HFP) stellen bildungssystematisch einen Sonderfall dar. Nicht der Weg zum Abschluss, d.h. die Ausbildung und ihre Inhalte sind definiert, sondern ausschliesslich die nachzuweisenden Berufsqualifikationen. „Prüfung“ ist also im wörtlichen Sinn zu verstehen: Prüfungen testen und bestätigen Handlungskompetenzen in arbeitsnahen Situationen. Zulassungsbedingungen zur Prüfung sind nicht curricular geregelte Kurse, sondern eine einschlägige berufliche Qualifikation auf Sekundarstufe II und mehrjährige Praxiserfahrung.

Die jeweils zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel in den Prüfungsordnungen.⁵ Das SBFI genehmigt die Prüfungsordnungen. Wer die eidgenössische Berufsprüfung besteht, erhält einen Fachausweis und wer die eidgenössische höhere Fachprüfung besteht, erhält ein Diplom. Der Fachausweis und das Diplom werden vom SBFI ausgestellt.⁶ Innerhalb eines Fachgebiets unterscheidet sich die HFP gegenüber der BP durch höhere Anforderungen.⁷ Die eidgenössischen Prüfungen sind insgesamt sehr dynamisch: Die institutionellen Rahmenbedingungen sind so gestaltet, dass eine Reaktion auf neue oder sich verändernde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes innerhalb kurzer Zeit möglich ist, sei dies in Form von Anpassungen bestehender oder neuen Angeboten. Von den über 400 bestehenden eidgenössischen Prüfungen sind ständig bis zu hundert Prüfungsordnungen in Revision oder in Erarbeitung.

Vorbereitende Kurse

Unter den Begriff vorbereitender Kurs fallen sämtliche Lehrveranstaltungen, die zur Vorbereitung zu einer Prüfung dienen, seien dies einzelne aufbauende Module oder klassische Kurse zur Prüfungsvorbereitung. Die vorbereitenden Kurse werden von 80 bis 90 Prozent der Prüfungskandidierenden besucht, sind aber nicht zwingend eine Bedingung für die Zulassung zur Prüfung und nicht eidgenössisch geregelt. Die vorbereitenden Kurse auf die HFP dauern mit durchschnittlich 3.4 Semestern etwas länger als diejenigen auf die BP mit 2.9 Semestern. Die durchschnittlichen Gebühren für einen vorbereitenden Kurs auf die BP liegen bei etwa 9'000 und auf die HFP bei etwa 13'000 Franken. Für das Material kommen bei den Kursen auf die BP ca. 1'000 Franken, auf die HFP ca. 1'700 Franken hinzu.

¹ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)

² Typ A: Hochschulen, Typ B: Höhere Berufsbildung (OECD Klassifikation).

³ Vgl. Art. 27 BBG

⁴ Per Ende 2014 wurden ca. 450 eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge und 180 Nachdiplomstudien an ca. 160 höheren Fachschulen sowie über 400 eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (BP 240, HFP 170) gezählt. Im Jahr 2013 wurden 24'400 vom Bund reglementierte Abschlüsse der höheren Berufsbildung erteilt (davon 14'042 eidgenössische Fachausweise (BP), 2'786 eidgenössische Diplome (HFP) und 7'600 Diplome HF).

⁵ Vgl. Art. 28 Abs. 2 BBG

⁶ Vgl. Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG

⁷ Vgl. Art. 23 Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)

1.2 Anstoss für Neureglung

1.2.1 Ausgangslage

Die heutige Regelung der HBB beruht auf den Rahmenbedingungen der 1960er- und 1970er-Jahre. Sie wurde bei der Neuordnung der Berufsbildung nicht weiter thematisiert und – mit Ausnahme der Einstufung als Tertiärausbildung – 2004 unverändert in das neue Berufsbildungsgesetz übernommen. Inzwischen haben sich die bildungssystematischen, bildungspolitischen und wirtschaftlichen Ansprüche an die HBB gewandelt. Die strukturellen Veränderungen innerhalb der HBB (Gründung der Fachhochschulen sowie die Integration der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst), die Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung und zu den Fachhochschulen sowie die Internationalisierung des Bildungssystems machen Neureglungen im Bereich der HBB unumgänglich.

Zudem sind die teilweise markant höheren Studien- bzw. Kursgebühren für die HBB-Absolvierenden von den Akteuren der Berufsbildung und von politischer Seite als Ungleichbehandlung gegenüber dem akademischen Weg verschiedentlich kritisiert worden. Im Vergleich zur Finanzierung des schulischen Systems auf der Tertiärstufe, dem Hochschulbereich und den höheren Fachschulen, ist die öffentliche Finanzierung im Bereich der eidgenössischen Prüfungen deutlich geringer. Insgesamt beruhen die berufsbegleitend organisierten eidgenössischen Prüfungen und die damit einhergehenden vorbereitenden Kurse finanziell auf einer höheren Beteiligung der Wirtschaft und der Absolvierenden als dies bei Ausbildungen (in der Regel in Vollzeit) im Hochschulbereich oder an höheren Fachschulen der Fall ist. Die öffentliche Hand engagiert sich zwar finanziell bei der Durchführung und Entwicklung von eidgenössischen Prüfungen, die Beteiligung der Kantone an den Bildungskosten hängt jedoch von tradierten Systemen ab und ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Hinzu kommt, dass die Beteiligung der Arbeitgeber grösstenteils individuell mit den Arbeitnehmenden vereinbart wird. So existiert heute eine schwer überblickbare Finanzierungsvielfalt, die dazu führt, dass einzelne Absolvierende eidgenössischer Prüfungen die gesamten Ausbildungskosten persönlich finanzieren müssen, während die Ausbildung anderer Studierenden von Staat und/oder Arbeitgebern (mit-)finanziert wird. Gleichzeitig wurde bei den höheren Fachschulen durch die HFSV eine einheitliche Finanzierungslösung auf Ebene der Kantone gefunden.

1.2.2 Strategieprojekt Höhere Berufsbildung

Im Februar 2013 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF das SBFI beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt ein Strategieprojekt zur Stärkung der höheren Berufsbildung zu lancieren. Im Rahmen des Strategieprojekts wurde gemeinsam mit den Partnern der Berufsbildung ein Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung erarbeitet, welches der Bundesrat im August 2014 genehmigt hat. Im Bereich der Finanzierung der höheren Berufsbildung wurde ein Modell für die einheitliche Finanzierung der vorbereitenden Kurse durch die öffentliche Hand erarbeitet.

Aufgrund der engen Arbeitsmarktorientierung der höheren Berufsbildung sind alle Massnahmen zur Stärkung der höheren Berufsbildung Teil der Bildungsmassnahmen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

1.3 Grundzüge der Vorlage

Subjektorientiertes Finanzierungsmodell

Mit der Änderung des Berufsbildungsgesetzes wird ein neues System für die Finanzierung von vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen angestrebt, das die direkte finanzielle Belastung der Absolvierenden von eidgenössischen Prüfungen im Quervergleich mit den übrigen Abschlüssen der Tertiärstufe vergleichbar macht. Konkret sieht die Neureglung die direkte Auszahlung von Beiträgen durch den Bund an die Absolvierenden von vorbereitenden Kursen vor.

Das gemeinsam mit den Verbundpartnern erarbeitete *subjektorientierte* Finanzierungsmodell kennzeichnet sich durch folgende Eckwerte:

- Entlastung der Teilnehmenden von vorbereitenden Kursen durch direkte, vom Bund ausbezahlte Zuschüsse (subjektorientierte Finanzierung).
- Die bisher geleisteten kantonalen Beiträge an die Anbieter der vorbereitenden Kurse fliessen neu in die direkten Beiträge an die Teilnehmenden ein. Es handelt sich um ein Systemwechsel

von den Kantonen zum Bund. Die Kantone behalten sich vor, aus regionalpolitischen Gründen einzelne Angebote weiterhin zu unterstützen.

- Die freie Auswahl der Kursangebote durch die Teilnehmenden wird gewährleistet.
- Keine unerwünschten Regulierungen der Angebote.
- Die staatlichen Zuschüsse bemessen sich anteilig an den Kursgebühren, wobei es einen Minimal- resp. einen Maximalbeitrag der anrechenbaren Kursgebühren gibt.
- Die Beiträge werden nach Absolvierung des vorbereitenden Kurses und dem positiven Zulassungsentscheid der Prüfungskommission direkt an die Teilnehmenden ausbezahlt.
- Für die Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der anrechenbaren Kosten steht ein Einbezug bundesexterner Stellen im Vordergrund, zum Beispiel der Prüfungsträgerschaften.

Das skizzierte subjektorientierte Finanzierungsmodell bedingt die BBG Änderung und bildet die Grundlage für diesen Ergebnisbericht.

Vollzug

Die geplanten Änderungen im BBG werden in der Berufsbildungsverordnung (BBV) spezifiziert. Dabei geht es vor allem darum, den Vollzug für das subjektorientierte Finanzierungsmodell und damit den Prozess der Subventionsabwicklung zu konkretisieren. Zentrale Punkte des Vollzugs sind die Festlegung der Beitragsvoraussetzungen, des effektiven Beitragsatzes und der anrechenbaren Kursgebühren, welche, wie im neuen Artikel 56a Absatz 3 BBG beschrieben, vom Bundesrat festgelegt werden. Weiter gilt es, die Ober- und Untergrenze der anrechenbaren Kursgebühren und die Eckpunkte für die Meldeliste zu bestimmen sowie den Einbezug der Trägerschaften und das Monitoring der subjektorientierten Finanzierung festzulegen.

Die definitive Anpassung der BBV wird nach der Verabschiedung der Änderung des BBG durch das Parlament erfolgen. Die entsprechende Vernehmlassung ist für Ende 2016 bzw. Anfangs 2017 geplant.

Aufgrund der zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen, die den Vollzug bzw. die BBV betreffen, werden diese im Kapitel 4.2 festgehalten. Sie sind nicht offizieller Bestandteil der Vernehmlassung zur „Änderung des Berufsbildungsgesetzes: Stärkung der höheren Berufsbildung.“

2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgrundsätze

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 14. Januar 2015 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung, Forschung WBF, das Vernehmlassungsverfahren zur „Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung“ durchzuführen.

Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden auf der Homepage der Bundeskanzlei publiziert und den ständigen Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung postalisch und den nicht-ständigen Adressatinnen und Adressaten elektronisch zugestellt. Am 27. Januar 2015 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt publiziert (BBl 2015 1019). Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 21. April 2015.

Die Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und Vernehmlassungsadressaten sowie diejenige der Vernehmlassungsteilnehmenden befinden sich im Anhang.

Insgesamt sind 157 Stellungnahmen eingegangen.

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter:

<http://www.sbf.admin.ch/hbb/02488/02489/02592/index.html?lang=de>

2.2 Auswertungsgrundsätze

Der Bericht fasst die Inhalte der Stellungnahmen zusammen. Angesichts der Bandbreite und Anzahl der Antworten wird im Interesse der Übersichtlichkeit auf eine detaillierte Wiedergabe der Begründung und der Argumentation im Einzelnen verzichtet.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts zusammengefasst. Eine Auflistung der Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln und den Vollzug findet sich in Kapitel 4.

3 Kurzübersicht⁸

3.1 Allgemeine Beurteilung

Die Änderung des BBG und die Einführung einer subjektorientierten Finanzierung für Absolvierende von vorbereitenden Kursen durch den Bund werden grossmehrheitlich begrüsst.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Aufnahme des Entwurfs treten in den Vernehmlassungsantworten die unterschiedlichen und vielfach gegensätzlichen Erwartungen und Forderungen an das neue Finanzierungsmodell zutage und es werden dementsprechend verschiedene Vorbehalte eingebracht.

Nur einzelne Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren grundsätzlich die Hauptpfeiler der Gesetzesänderung, nämlich die direkte Auszahlung der Beiträge an die Absolvierenden und den Kompetenzwechsel von den Kantonen hin zum Bund (Artikel 56a).

Der Beitragssatz von höchstens 50 Prozent findet ebenfalls grossmehrheitlich Zustimmung. Jedoch werden teilweise Forderungen nach einer Erhöhung des Beitragssatzes sowie nach Pauschalbeiträgen geltend gemacht.

Vor allem die heutige Kostenbeteiligung des Bundes von einem Viertel an den Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung wird aufgrund der zusätzlichen Finanzierung in Frage gestellt. Die teilnehmenden Kreise fordern die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Gesamtkosten der Berufsbildung, um negative Auswirkungen, namentlich auf die berufliche Grundbildung, zu vermeiden.

Obwohl der Vollzug des neuen subjektorientierten Finanzierungsmodells nicht offizieller Teil dieser Vernehmlassung ist, wurden zahlreiche Rückmeldungen zu den einzelnen Modalitäten abgegeben.

3.2 Spezifische Punkte der Vorlage⁹

3.2.1 Artikel 56a – Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen

Der Artikel 56a verankert die subjektorientierte Unterstützung durch den Bund. Sowohl die Einführung von Beitragszahlungen an die Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf BP und HFP als auch die neue Bundeskompetenz stossen auf überwiegende Zustimmung (Kantone, Parteien, Dachverbände der Wirtschaft, gesamtschweizerische Gremien, Trägerschaften und interessierte Kreise).

Als Hauptargumente für die Befürwortung werden die allgemeine Stärkung der HBB, die Freizügigkeit der Studierenden, die Angleichung der verschiedenen Bildungsbereiche und die Gleichbehandlung aller Bildungsanbieter aufgeführt.

Seitens der Kantone äussert einzig der Kanton Tessin als Grenzregion und einziger italienischsprachiger Kanton Vorbehalte gegen den Kompetenzwechsel von den Kantonen hin zum Bund.

Bei den Parteien ist die SVP eher ablehnend gegenüber der neuen Finanzierung.

Kritik an der Gesetzesänderung wird vor allem aus zwei Gründen geäussert. Einerseits wird befürchtet, dass die bei regionalpolitischen Interessen weiterhin mögliche kantonale Unterstützung zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde (CP, KFMV, dualstark, eduS, SVV, SVEB, swissuni, SFF, VBSS, VPA). Andererseits seien vorbereitende Kurse mit einer geringen Anzahl von Teilnehmenden weiterhin auf kantonale Unterstützung angewiesen, worauf seitens des sbv und verschiedener Trägerschaften insbesondere für den Bereich Landwirtschaft (AGORA, AgriAliForm, LBV, LOBAG, OdAPferde, SBLV, SWBV und VTGL) aufmerksam gemacht wird (zudem SMV, vpod).

Von Teilen wird zudem betont, dass trotz des Systemwechsels die Unterstützung der Arbeitgeber weiterhin zentral bleiben werde (AS, SGB, SKO).

⁸ Konkrete Auswertungen siehe Kommentare zu den einzelnen Artikeln in Kapitel 4.

⁹ Die Aufzählungen in diesem Kapitel sind nicht abschliessend.

Einzelne Branchen geben zu bedenken, dass mit dem Systemwechsel ein Attraktivitätsverlust der eidgenössischen Prüfungen einhergehen könnte und äussern entweder Vorbehalte gegenüber der subjektorientierten Finanzierung oder präferieren eine objektorientierte Finanzierung (BZW-LYSS, GastroSuisse, hotel&gastro, hotelleriesuisse, interieursuisse, OdAWald, SMU, SSTH, Swissmem).

3.2.2 Artikel 56a Absatz 1 – Kann-Bestimmung und Definition der vorbereitenden Kurse

Neben den Kantonen und den Parteien äussern sich verschiedene Kreise zu Absatz 1. Drei Dachverbände der Wirtschaft (SAV, SGB, sbv) und siebenundzwanzig Trägerschaften und interessierte Kreise kritisieren die „Kann-Formulierung“. Das Bekenntnis, die HBB zu stärken, müsse sich klar im Gesetz widerspiegeln. Deshalb müsse die „Kann-Formulierung“ aufgehoben werden. Es wird ebenfalls die Befürchtung ausgesprochen, die Formulierung schaffe eine ungenügende Rechtsgrundlage für den finanziellen Anspruch.

Weiter fordern verschiedene Kreise, den Begriff „vorbereitende Kurse“ genauer zu definieren (CP, FMP, swissolympic, uspi suisse). Einige Organisationen weisen darauf hin, auch neuere Lernformen wie beispielsweise „E-Learning“ und „Distance Learning“ in der Definition zu berücksichtigen (dualstark, SVEB, SVV, VBSS, VPA). Zudem wird teilweise befürchtet, dass die Zertifikats- und Zulassungslehrgänge nicht als vorbereitende Kurse anerkannt würden (CP, FMP, edupool, KFMV, labmed, luzerner-schreiner, SBK, SKO, svbg, SVP Platten, swissolympic, VBSS).

3.2.3 Artikel 56a Absatz 2 – Beitragssatz

Die Kantone begrüssen das Ziel, Beiträge bis maximal 50 Prozent an die effektiven Ausbildungskosten zu leisten. Von Seiten der Parteien fordert die SP, die Beiträge zu erhöhen. Die übrigen Parteien nehmen keine Stellung zu Absatz 2.

Bei den Dachverbänden der Wirtschaft, den Gesamtschweizerisch koordinierenden Gremien sowie den Trägerschaften und interessierten Kreisen sind die Rückmeldungen heterogener. Die KHF sowie sieben Trägerschaften und interessierte Kreise unterstützen den Beitragssatz vorbehaltlos. Grundsätzliche Zustimmung erhält der vorgesehene Beitragssatz von KFMV, SAV, eduS, dualstark und swissuni sowie von zwölf Trägerschaften und interessierten Kreisen. Insbesondere die Gesundheits- und landwirtschaftlichen Kreise fordern, in Ausnahmefällen die Beiträge auf bis zu maximal 90 Prozent zu erhöhen. Für eine generelle Erhöhung des regulären Beitragssatzes sprechen sich drei Dachverbände der Wirtschaft (sbv, SGB, SGV), die SDK, die landwirtschaftliche Branche (AGORA, AgriAliForm, LBV, LOBAG, OdAPferde, SBLV, SWBV, VTGL) und die Hotellerie- und Gastronomiebranche (GastroSuisse, hotel&gastro, hotelleriesuisse, SSTH) aus. Weitere einzelne Forderungen wie die Festlegung eines Mindestbeitragssatzes, eines fixen Prozentsatzes oder die Streichung einer Obergrenze werden ebenfalls vorgebracht.

dualstark, swissuni sowie vier Trägerschaften und interessierte Kreise wünschen die Einführung einer Pauschale. Gegen Pauschalen sprechen sich explizit SKO und uspi suisse aus.

3.2.4 Artikel 56a Absatz 3 – Delegation Bundesrat

Es sind nur einzelne Rückmeldungen zu diesem Absatz eingetroffen (hauptsächlich landwirtschaftliche Branche sowie SAV, SGV). Die sich äussernden Dachverbände und interessierten Kreise möchten in die Festlegung des Beitragssatzes, der anrechenbaren Kursgebühren und der Ober- und Untergrenze einbezogen werden.

3.2.5 Artikel 56a Absatz 4, 5 und 6 – Informationssystem

Zu den Absätzen betreffend das Informationssystem sind nur einzelne Stellungnahmen eingetroffen. Grundsätzlich wird das Informationssystem unterstützt.

3.2.6 Artikel 59 Absatz 1 – Finanzierung

Die Kantone, zwei Dachverbände der Wirtschaft (SGV, sbv), SVEB und zahlreiche Trägerschaften und interessierte Kreise fordern, in der BFI-Botschaft 2017 – 2020 jährlich 60 – 100 Millionen Franken für die subjektorientierte Finanzierung zu reservieren.

3.2.7 Artikel 59 Absatz 2 – Bundesanteil

Dieser Absatz hat ein grosses Echo bei den Vernehmlassungsteilnehmenden ausgelöst. Verschiedene Kreise fordern einerseits eine Erhöhung des Bundesanteils von aktuell einem Viertel und/oder andererseits eine Anpassung bei den als Höchstwert definierten 10 Prozent für Beiträge nach den Artikeln 54 und 55 BBG.

Die Kantone und die EDK streben eine Erhöhung des Bundesanteils an den Gesamtkosten der Berufsbildung auf 30 Prozent an, um sicherzustellen, dass die subjektorientierte Finanzierung der vorbereitenden Kurse nicht zu Lasten der beruflichen Grundbildung ausfällt. Zudem seien die Beiträge des Bundes nach den Artikeln 54 und 55 an Projekte und Leistungen zu reduzieren (auf 5 Prozent anstatt höchstens 10 Prozent).

Die Dachverbände der Wirtschaft, die gesamtschweizerisch koordinierende Gremien sowie die Trägerschaften und interessierten Kreise sind sich hinsichtlich der notwendigen Erhöhung der Bundesbeteiligung weitgehend einig. Die neue Finanzierung solle weder zu Lasten der Kantone noch der beruflichen Grundbildung ausfallen.

Vertreter der Gesundheitsbranche lehnen die Einführung eines Höchstwertes für die Beiträge nach den Artikeln 54 und 55 BBG ab.

3.2.8 Vollzug

Generelle Bemerkungen zum Vollzug

Verschiedene Seiten fordern, die Umsetzung unbürokratisch und einfach auszugestalten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass noch viele Umsetzungsfragen auf Verordnungsebene zu lösen seien und der Zeitplan für die Umsetzung relativ knapp bemessen sei.

Definition der anrechenbaren Kosten

Generell fordern die Dachverbände der Wirtschaft sowie die Trägerschaften und interessierten Kreise, die Definition der anrechenbaren Kosten zu präzisieren. Zudem spricht sich eine grosse Anzahl dieser Organisationen dafür aus, die Definition breiter zu fassen.

Ober- und Untergrenze der anrechenbaren Kursgebühren

Der Dachverband SGB unterstützt zusammen mit sieben Trägerschaften und interessierten Kreisen die vorgeschlagene Ober- und Untergrenze vorbehaltlos. Zwei Organisationen sprechen sich dafür aus, die Berechnung der Obergrenze zu überarbeiten. Fünf Berufsverbände empfinden die Obergrenzen für die BP und HFP als zu tief angesetzt. Weiter lehnen drei Organisationen die Differenzierung von BP und HFP bei den anrechenbaren Kursgebühren ab, während holzbau Schweiz diese explizit befürwortet.

Beitragsbemessung effektiv

Hierzu äussern sich nur SAV und EXPERTsuisse. SAV weist darauf hin, dass der Vorlage eine klare Leitidee für ein abgestimmtes Nebeneinander von Arbeitgeberbeiträgen, privaten Beiträgen sowie öffentlichen Mitteln fehle. EXPERTsuisse merkt an, dass die Kursgebühren deutlich steigen könnten und wünscht für diesen Fall die Option einer Erhöhung des festgelegten Beitragssatzes.

Beitragsvoraussetzungen

Generell begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmenden, dass das Bestehen der Prüfung nicht eine Beitragsvoraussetzung darstellt (lediglich Prüfungszulassung).

Trotzdem bemängeln verschiedene Kreise, dass die Prüfungszulassung als Beitragskriterium nicht dem Tertiär-A-System bzw. HF-System entspreche (AGVS, GastroSuisse, hotel&gastro, hotelleriesuisse, luzerner-schreiner, SSTH, VBSS, VSS, VSSM) und zudem Scheinanmeldungen generieren könne (AGVS, BSB, CURAVIVA, EXPERTsuisse, H+, interieursuisse, KFMV, PK Holz, SAV, SAVOIRSOCIAL, Swissmem, shqa, VSSM).

Einige Vernehmlassungsteilnehmende wiederum befürworten als Beitragsvoraussetzung die Absolvierung der Prüfung (BSB, CURAVIVA, EXPERTsuisse, H+, KFMV, OdASanté, PK Holz, pr suisse, SAVOIRSOCIAL, shqa, SKO, suissetec und SVV). SFAA würde als Zahlungszeitpunkt bereits die Prüfungsanmeldung begrüssen.

Andere Kreise sprechen sich dafür aus, dass auch der Besuch eines vorbereitenden Kurses ohne Prüfungsabsichten im Sinne der berufsorientierten Weiterbildung durch die öffentliche Hand gefördert werden solle (AGORA, AgriAliForm, BSB, LBV, LOBAG, PK Holz, OdAPferde, Roadranger, SBLV, sbv, SWBV, VTGL und VSSM).

Zudem wird seitens zahlreicher Vernehmlassungsteilnehmenden die Problematik bei modularen Prüfungen aufgezeigt und eine Klärung bei Abbruch oder Wiederholung von vorbereitenden Kursen verlangt.

Auszahlungszeitpunkt

Der Auszahlungszeitpunkt wird vor allem hinsichtlich der nötigen Vorfinanzierung durch die Teilnehmenden von verschiedenen Kreisen kritisiert (7 Kantone, SDK, SGB, SGV, SVEB, 31 Trägerschaften und interessierte Kreise). Teilweise wird gefordert, dass die Art und Weise der Vorfinanzierung detailliert geklärt werden solle und darauf aufmerksam gemacht, dass individuelle Lösungen benötigt würden (Konferenz HF, sbv, SP, AgriAliForm, ASTAG, BDS, eduS, FMH, LBV, LOBAG, OdA AM, OdAPferde, SBLV, SFF, SMGV, SMV, suissetec, viscom, VSNS).

Meldeliste

Die Rückmeldungen zur Meldeliste beinhalten diverse Vorbehalte. Die Meldeliste wird weitgehend abgelehnt (Dachverbände der Wirtschaft, gesamtschweizerisch koordinierende Gremien, Trägerschaften und interessierte Kreise), hauptsächlich weil diese als unrechtmässiges Akkreditierungssystem angesehen wird. Hingegen vertreten einzelne Vernehmlassungsteilnehmende die Ansicht, dass die Aufnahme auf die Meldeliste an gewisse (formale) Kriterien geknüpft werden müsse (VSEI, ASTAG, BDS, viscom, R-Suisse, SMGV).

Qualitätssicherung und Reglementierung der vorbereitenden Kurse

Die Kantone und verschiedene Vertreter der Trägerschaften und interessierten Kreise vermissen Angaben und Massnahmen zur Qualitätssicherung der vorbereitenden Kurse.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern sicherzustellen, dass die subjektorientierte Finanzierung nicht zu einer Reglementierung der vorbereitenden Kurse führt (KFMV, Swissmem, VBSS, VPA).

Einbezug von Trägerschaften

Der Haupttenor über alle Kreise betreffend den Einbezug der Trägerschaften in die Abwicklung der Subventionszahlungen ist positiv. Von den meisten Kreisen wird jedoch kritisch beurteilt, dass die Trägerschaften nicht vollumfänglich, sondern zu 60 Prozent (Ausnahmefälle bis zu 80 Prozent) entschädigt werden sollen. Zudem wird beantragt, den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, um kleine Trägerschaften nicht zu überlasten. Von einigen Teilnehmenden wird dafür eine einheitliche IT-Lösung gefordert.

Vereinzelt wird ausserdem gefordert, dass die Subventionsabwicklung ohne den Einbezug der Trägerschaften direkt zwischen Bund und Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse erfolgen solle (OdASanté, spitex, H+, SM, viscom, Swissmem).

Ablehnend gegenüber dem Einbezug der Trägerschaften äussern sich FER, interieursuisse, SAVOIRSOCIAL und uspi suisse.

Subventionsempfänger / Abtretung Subventionszahlungen an Dritte

Die Möglichkeit der Abtretung der Subventionszahlungen an Dritte wird grundsätzlich von den sich dazu äussernden Kreisen begrüsst (KFMV und weitere Kreise). Die gewünschten Abtretungsarten variieren zwischen der Abtretung an die Arbeitgeber (EXPERTsuisse, SFAA, SPI), Abtretung an die Bildungsanbieter (uspi suisse, VBSS) oder an die Trägerschaften (suisstec).

Nur CP ist gegen die Abtretung der Subventionszahlungen an Dritte, mit Ausnahme von Berufen mit einer kleinen Anzahl von Teilnehmenden (Abtretung an Bildungsanbieter).

Monitoring

Die Notwendigkeit eines Monitorings über das neue Finanzierungssystem wird von verschiedenen Kreisen betont.

Für die Dachverbände der Wirtschaft (SAV, sbv, SGB, Travail.Suisse), dualstark und SWIR sowie zahlreiche Trägerschaften und interessierten Kreise müssen vor allem die Auswirkungen der Systemum-

stellung beobachtet werden (Entwicklung der Kurskosten, Anzahl Teilnehmende, Arbeitgeberbeteiligung, kantonale Finanzierung, Missbrauch der Subventionszahlungen), um nötigenfalls korrektive Massnahmen ergreifen zu können.

Kommunikationsmassnahmen

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (eduS, KFMV, SAV, SVV) betonen, dass die Kommunikation der Gesetzesänderung an alle betroffenen Kreise zentral für die erfolgreiche Umsetzung sein werde.

Inkrafttreten

Vier Vernehmlassungsteilnehmende haben sich zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung geäussert (BS, SBK, SGB, santésuisse). Die Äusserungen betreffen einerseits die Forderung nach einem späteren Inkrafttreten (BS) und andererseits Varianten für Übergangslösungen für vorbereitende Kurse, die bereits vor 2017 begonnen haben.

3.2.9 Weitere Rückmeldungen

Im Rahmen der Vernehmlassung haben die teilnehmenden Kreise auch weitere Forderungen geäussert, die nicht direkt mit der Vorlage verbunden sind.

Diese betreffen zusammengefasst die bildungspolitische Steuerung der HBB, verschiedene, nicht von der Änderung betroffene Gesetzesartikel (Artikel 11 BBG, Artikel 28 BBG, Artikel 55 BBG) und steuerrechtliche Fragen in Bezug auf die Änderung des BBG.

4 Stellungnahmen

Nachfolgende Ausführungen zeigen die spezifischen Rückmeldungen, Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Änderungen der Gesetzesbestimmungen sowie zum geplanten Vollzug. Auf eine detaillierte Auflistung eingegangener Textvorschläge wird aus Gründen der Übersichtlichkeit weitgehend verzichtet.

Rückmeldungen, die den Vollzug und somit die geplante Änderung der BBV betreffen, werden separat in Kapitel 4.2 aufgeführt.

Die Rückmeldungen werden – in Anlehnung an die Liste der ständigen Vernehmlassungsteilnehmenden der Bundeskanzlei – nach den folgenden Kategorien geordnet: Kantone; Parteien; Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete; Dachverbände der Wirtschaft; gesamtschweizerisch koordinierende Gremien; Trägerschaften und interessierte Kreise. Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind über Abkürzungen identifizierbar. Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich zusammen mit der Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden im Anhang (Kapitel 5.1).

4.1 Gesetzesentwurf

Art. 52 Abs. 3 Bst. d

Es sind keine direkten Rückmeldungen zu dieser Bestimmung eingegangen oder sie werden aus plausibilitätsgründen an anderer Stelle festgehalten.

Art. 56a Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen

- Verankerung der subjektorientierten Finanzierung (durch Bund)
- weiterhin bestehende Möglichkeit der kantonalen Finanzierung von vorbereitenden Kursen

Kantone

Zusammen mit der EDK¹⁰ befürworten die Kantone den Wechsel der Zuständigkeit für die Förderung der vorbereitenden Kurse von den Kantonen hin zum Bund. Dies ermögliche eine Vereinfachung der Abläufe, eine einheitliche Umsetzung, die volle Freizügigkeit für die Studierenden und eine Angleichung an das HFSV-System.

¹⁰ EDK wird aus Darstellungsgründen jeweils unter der Kategorie *Kantone* aufgeführt.

Die Umstellung von einer objektorientierten Finanzierung hin zu Beiträgen an die Studierenden erhöhe die Wirkung der Beiträge, da diese direkt zur Vergünstigung der Ausbildung eingesetzt würden. Gleichzeitig könne damit eine Reglementierung der vorbereitenden Kurse oder ein Eingriff in den freien Wettbewerb umgangen werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gleichwohl Eingriffe in das bestehende, grundsätzlich gut funktionierende System vorsichtig zu prüfen und Fehlanreize zu verhindern seien (z.B. Verlagerungen in Richtung teurerer Vollzeitausbildungen).

Es schliessen sich die folgenden Kantone dieser Rückmeldung an: AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH.

Zudem fügt der Kanton NE hinzu, dass die finanzielle Arbeitgeberbeteiligung ein wesentlicher Faktor für das Funktionieren des Systems darstelle.

Der Kanton Genf ist nicht grundsätzlich gegen eine subjektorientierte Finanzierung durch den Bund, hält aber fest, dass im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung (Sozialpartner und Berufsverbände) grosse Unzufriedenheit signalisiert worden sei.

Der Kanton BE weist darauf hin, dass die Kantone weiterhin die Freiheit haben sollten, vorbereitende Kurse aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses speziell zu fördern (z.B. Versorgungssicherheit insbesondere im Gesundheitswesen und in der Waldwirtschaft). Zudem müsse bei der Umsetzung auf die peripheren Kantone und Regionen besondere Rücksicht genommen werden. Ebenso müsse die Einführung des Systemwechsels hin zur subjektorientierten Finanzierung koordiniert zwischen Bund und Kantonen stattfinden.

Der Kanton TI als Grenz- und Randregion sowie einziger italienischsprachiger Kanton äussert grosse Bedenken gegenüber dem Kompetenztransfer von den Kantonen hin zum Bund. Er weist auf wahrscheinliche Systemverzerrungen hin, die sich aus der weiterhin notwendigen kantonalen Unterstützung von Bildungsangeboten im Kanton TI aufgrund von regionalpolitischen, sprachlichen und ökonomischen Gründen ergeben würden. Der Kanton könne aus den oben genannten Gründen nicht von interkantonalen Synergien profitieren und verfüge nicht über eine genügend grosse Anzahl von Absolvierenden. Deshalb müsse von einem Rückgang des Bildungsangebots ausgegangen werden. Die Gesetzesänderung stelle ein bis anhin gut funktionierendes System in Frage.

Parteien

FDP befürwortet das subjektorientierte Finanzierungsmodell und nennt folgende Vorteile: Harmonisierte Finanzierung, Einfachheit, Transparenz, Gleichbehandlung der Bildungsanbieter und Erhöhung der Qualität aufgrund der Marktkonkurrenz. Die Bundeskompetenz wird gutgeheissen, es wird aber betont, dass die Beteiligung der Kantone bei der Finanzierung weiterhin unerlässlich sei.

Die direkte Entlastung und die transparente Vergabe der Gelder durch den Bund werden von CVP begrüsst. Es sei wichtig, dass die Kantone weiterhin einzelne Angebote unterstützen können.

SP unterstützt die Kompetenzverschiebung in der Berufsbildung von den Kantonen hin zum Bund und begrüsst die subjektorientierte Finanzierung, da die Freizügigkeit damit gefördert werde. Eine stärkere Unterstützung von Studierenden der HBB durch die öffentliche Hand werde dazu führen, dass die Nachfrage nach solchen Abschlüssen und Ausbildungen zunimmt. Dies sei politisch gewünscht. SP betont, dass das Engagement der Arbeitgeber nach der Gesetzesänderung erhalten bleiben müsse.

Für SVP bedeutet die Subventionierung der höheren Berufsbildung eine Verstaatlichung und Nivellierung nach unten sowie eine Zentralisierung von den Kantonen hin zum Bund.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

SGV Gemeinden unterstützt, dass die Teilnehmenden im neuen Finanzierungssystem direkt durch den Bund entlastet würden.

Dachverbände der Wirtschaft

KFMV ist überzeugt, dass mit dem Systemwechsel eine effektive Stärkung der höheren Berufsbildung erwirkt werden könne und merkt an, dass der konkreten Systemumstellung und dem Vollzug grosse Beachtung zu schenken sei. Zudem dürfe die Möglichkeit der zusätzlichen Finanzierung durch die Kantone das neue System nicht unterlaufen. Es sei darauf zu achten, dass die kantonale angebotsorientierte Finanzierung zum Schutze von regional- und sprachspezifischen Angeboten in einem klar definierten Rahmen erfolge.

SAV unterstützt die Gesetzesänderung grundsätzlich und betont die Notwendigkeit, die bis anhin unterschiedliche Subventionierungspraxis zu vereinheitlichen. Dies verbessere die Rahmenbedingungen der involvierten Akteure deutlich. Er betont gleichzeitig, dass der Hauptanteil der Finanzierung weiterhin privat geleistet werden respektive die öffentliche Finanzierung subsidiär bleiben müsse, um den bewährten privaten Investitionscharakter der eidgenössischen Prüfungen zu erhalten.

Die subjektorientierte Finanzierung erachtet sbv grundsätzlich als sinnvoll und als wichtigen Schritt für einen fairen Wettbewerb. Befürchtet wird jedoch ein Rückzug der Kantone aus der Finanzierung der vorbereitenden Kurse. Hierdurch würde die Durchführung der Kurse mit wenigen Teilnehmenden gefährdet. Aus diesem Grund wird die Wichtigkeit der interkantonalen Zusammenarbeit der Bildungsanbieter in der landwirtschaftlichen Branche betont.

SGB befürwortet die subjektorientierte Finanzierung, da die Beiträge direkt den Absolvierenden zu Gute kämen und der damit verbundene administrative Aufwand deutlich geringer sei als bei einem objektorientierten Modell. Die Berufsbildung als Ganzes werde gestärkt. Es wird unterstrichen, dass das finanzielle Engagement der Arbeitgeber und der Kantone nicht zurückgehen dürfe. Entsprechende Massnahmen seien zu ergreifen.

SGV befürwortet grundsätzlich die Verankerung der subjektorientierten Finanzierung durch den Bund und beurteilt die Änderung des Gesetzes als Schritt in die richtige Richtung. Er werde jedoch die konkrete Umsetzung und die Auswirkungen beobachten, um nötigenfalls unerwünschten Konsequenzen entgegenzutreten.

Travail.Suisse unterstützt die Gesetzesänderung aufgrund der Freizügigkeit, der Kostentransparenz und der Gleichbehandlung aller Absolvierenden.

SBVg befürwortet den Systemwechsel von der objektorientierten Finanzierung durch die Kantone hin zu einer subjektorientierten Finanzierung durch den Bund, da dies die Freizügigkeit der Studierenden fördere und zu mehr Transparenz in Bezug auf die anfallenden Kosten und die staatliche Unterstützung führe.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

KHF, EKKJ, GDK, SDK äussern sich positiv über das neue Finanzierungsmodell.

eduS unterstützt die subjektorientierte Finanzierung durch den Bund und betrachtet den Systemwechsel als Zeichen für eine zukunftsweisende, wettbewerbsorientierte Grundhaltung ohne Reglementierung. In der kantonalen Umsetzung sei darauf zu achten, dass zusätzliche kantonale Subventionierungen keine wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen haben.

dualstark und swissuni befürworten die direkte Unterstützung von Absolventinnen und Absolventen eidgenössischer Prüfungen. Gleichzeitig betonen sie analog zu KFMV, dass die Möglichkeit der zusätzlichen Finanzierung durch die Kantone das neue System auf keinen Fall unterlaufen dürfe. Die kantonale angebotsorientierte Finanzierung zum Schutze von regional- und sprachspezifischen Angeboten müsse in einem klar definierten Rahmen erfolgen.

SVEB und SWIR befürworten die Gesetzesänderung. Gleichzeitig betonen sie, dass diese nicht zu einer staatlichen Reglementierung der vorbereitenden Kurse führen dürfe. SVEB fügt hinzu (analog KFMV, dualstark und swissuni), dass die Möglichkeit der zusätzlichen kantonalen Finanzierung das neue System nicht unterlaufen dürfe und in einem geordneten Rahmen erfolgen müsse.

Es ist GDK ein Anliegen, dass die Förderung des Nachwuchses in den Gesundheitsberufen durch den bevorstehenden Systemwechsel nicht in Frage gestellt werde.

VSP begrüsst die subjektorientierte Finanzierung ausdrücklich und verspricht sich davon die rechtsgleiche Behandlung der Anbieter und eine bessere Bildungsqualität im Interesse der Nachfragenden. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass noch zahlreiche zentrale Umsetzungsfragen zu klären seien.

Trägerschaften und interessierte Kreise

Die folgenden interessierten Kreise sprechen sich für die subjektorientierte Finanzierung durch den Bund aus (alphabetisch; Anzahl: 70):

AGVS, alliance F, apr, aram, AS, ASTAG, BDS, BNGO, cgas, CURAVIVA, EXPERTsuisse, FER, FMH, FMP, SFND, FSU, FWD, GST, hkbb, holzbau, HPS, integrationhandicap, LLS, LMT, medswiss, MFE, möbelschweiz, OdA AM, OdA KT, odamed, OdAUmwelt, OdASanté, ODEC, H+, PBS, Roadranger, pr-Suisse, R-Suisse, santésuisse, SAVOIRSOCIAL, sbam, SBC, SBK, SBLV, SDA, SFF, SI, SKO, SMFV,

SPI, spitex, SPV Platten, SPV Podologen, SSO, stell, suissetec, svbg, SVA, SVDE, SVFZ, SVK, SW, SM, swissolympic, SWL, uspi suisse, VBSS, VSE, VSCI, VSNS.

Für die Unterstützung werden folgende Hauptargumente hervorgebracht (*gilt für alle aufgeführten Kategorien von Vernehmlassungsteilnehmenden*):

- Förderung der Freizügigkeit und Wahlfreiheit;
- Gleiche Subventionen für alle Teilnehmenden;
- Angleichung der verschiedenen Bildungsbereiche (HF, FH, HS);
- Transparenz in Bezug auf die anfallenden Kosten und die Unterstützung durch die öffentliche Hand;
- Gleichbehandlung der Bildungsanbieter;
- Wettbewerb zwischen den Bildungsanbietern;
- Keine Reglementierung der vorbereitenden Kurse;
- Stärkung der höheren Berufsbildung;
- Linderung des Fachkräftemangels;
- Steigerung der Attraktivität der höheren Berufsbildung;
- Minimierung des administrativen Aufwandes.

CP begrüsst die direkte Entlastung der Teilnehmenden. Als Vorteile des Modells werden die Freizügigkeit, die Transparenz und die Nicht-Reglementierung der vorbereitenden Kurse erwähnt. Ausserdem wird das zentralisierte Finanzierungsmodell über den Bund befürwortet, welches eine Gleichbehandlung von Bildungsanbietern und Teilnehmenden gewährleiste. CP spricht sich klar gegen die weiterhin mögliche Finanzierung von ausgewählten Bildungsangeboten durch die Kantone aus.

SMGV unterstützt den Paradigmenwechsel vollumfänglich und betont gleichzeitig die Wichtigkeit der verbundpartnerschaftlichen Umsetzung.

LMT erachtet die deutlichen Mehrkosten als Nachteil, die letztlich aus Steuern finanziert würden.

VSS befürwortet die Einführung der subjektorientierten Finanzierung durch den Bund, bemängelt jedoch, dass nicht ein globaler Ansatz für den gesamten Tertiärbereich angestrebt werde.

AGORA, AgriAliForm, LBV, LOBAG, OdAPferde, SBLV, SWBV und VTGL begrüssen den Systemwechsel (analog sbv), befürchten jedoch einen Rückzug der Kantone aus der Finanzierung der vorbereitenden Kurse. Weiterhin betonen sie die Wichtigkeit der interkantonalen Zusammenarbeit der Bildungsanbieter in der landwirtschaftlichen Branche, da sonst Kurse mit einer geringen Anzahl Teilnehmende nicht durchgeführt werden könnten.

Analog befürworten SMV und vpod die subjektorientierte Finanzierung durch den Bund, machen aber auf die Gefahr des Rückzugs der Kantone aus der Finanzierung aufmerksam. Dies könne verheerende Konsequenzen haben.

Dagegen sind SFF, VBSS und VPA der Meinung, dass sich die Kantone nach der Gesetzesänderung vollständig aus der Finanzierung der vorbereitenden Kurse zurückziehen sollten oder die kantonale Finanzierung so ausgestaltet werden müsse, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

SVV unterstützt die subjektorientierte Finanzierung durch den Bund. Negativ beurteilt wird, dass die nationalen HF durch die Gesetzesänderung und die Einführung der HFSV benachteiligt würden. Ausserdem dürfe die bleibende Möglichkeit der kantonalen Finanzierung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

VSSM begrüsst die Gesetzesänderung grundsätzlich, befürchtet aber gleichzeitig einen Rückgang der Teilnehmenden und eine Verlagerung in Bildungsgänge an höheren Fachschulen. Grund dafür sei, dass die Kursgebühren voraussichtlich steigen, Bildungsgänge Technik HF aber gleichzeitig vollumfänglich unterstützt würden.

Aus Sicht von AS und SKO müsse sichergestellt werden, dass die Arbeitgeber ihr Engagement für die höhere Berufsbildung aufrechterhalten. SKO fügt an, dass für die Finanzierung von Bildungsangeboten durch die Kantone klare Rahmenbedingungen zu definieren seien.

Swissmem begrüsst zwar den Systemwechsel von den Kantonen hin zum Bund, kritisiert jedoch die subjektorientierte Finanzierung. Das Modell unterscheide sich grundsätzlich von Finanzierungsmodellen anderer Angebote auf Tertiärstufe (HF, FH, HS), welche über eine objektorientierte und somit vorzuschüssige Finanzierung subventioniert würden. Damit werde die notwendige Gleichstellung zwischen den Bildungsangeboten nicht vollzogen.

BZW-LYSS und OdAWald begrüßen analog zu Swissmem den Systemwechsel. Jedoch wird befürchtet, dass durch die subjektorientierte Finanzierung das gesamte schweizerische Bildungssystem gefährdet und die Attraktivität der höheren Berufsbildung sinken werde. Der Grund sei, dass die vorbereitenden Kurse teurer würden und eine Vorfinanzierung seitens der Teilnehmenden notwendig werde. Zudem werde die neue Finanzierung einen steigenden administrativen Aufwand nach sich ziehen.

PK Holz und BSB begrüßen grundsätzlich die Einführung von subjektorientierten Beiträgen für vorbereitende Kurse auf Bundesebene. Es wird jedoch bezweifelt, dass die kantonale Subventionierung von ausserkantonalen Berufsbildungsangeboten nach dem Prinzip der bisherigen FSV fortgesetzt werde. Eine Fördermassnahme für die berufliche Weiterbildung stelle die Verlagerung der Subventionsquelle somit nur für Kursteilnehmende aus Kantonen dar, die sich bis anhin nicht an der FSV beteiligt haben.

Baukader unterstützt den Systemwechsel, weist jedoch darauf hin, dass die Weiterbildung zum Vorarbeiter nach der geplanten Anpassung des BBG nicht mehr finanziell unterstützt würde, da diese nicht eidgenössisch anerkannt sei.

SBC unterstützt grundsätzlich den Systemwechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung. Es wird jedoch gefordert, den Bundesbeitrag konsequent als Anspruchssubvention zu verankern.

cgas unterstützt grundsätzlich die subjektorientierte Finanzierung durch den Bund, äussert aber gleichzeitig schwere Bedenken gegenüber der Finanzierung der Vorlage.

GastroSuisse, hotel&gastro, hotelleriesuisse und SSTH begrüßen die schweizweite Harmonisierung der Beiträge an vorbereitende Kurse, äussern jedoch schwere Bedenken bezüglich des Systemwechsels hin zu einer subjektorientierten Finanzierung. Es wird befürchtet, dass dadurch die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen für Mitarbeitende und Arbeitgeber der Branche sinken und es in finanzieller Hinsicht für die Kandidierenden einen Rückschritt darstellen werde.

SMU hält fest, dass durch die subjektorientierte Finanzierung die Absolvierenden der vorbereitenden Kurse gegenüber allen anderen Teilnehmenden auf Tertiärstufe benachteiligt würden und die vorgesehene Finanzierung verschiedene Nachteile aufweise. Die gesetzliche Verankerung der Finanzierung der vorbereitenden Kurse wird hingegen begrüsst.

interieursuisse spricht sich klar gegen das subjektorientierte Finanzierungsmodell aus, begrüsst aber grundsätzlich, dass ein Schritt in Richtung Angleichung der verschiedenen Bildungsbereiche gemacht werde. Die Vorteile könnten auch mit einer objektorientierten Finanzierung erreicht werden. Ausserdem sei mit der subjektorientierten Finanzierung ein grosser administrativer Aufwand verbunden.

VSEI und SPV Platten sprechen sich ebenfalls gegen das geplante Finanzierungsmodell aus. Es wird eine Gleichbehandlung gegenüber den höheren Fachschulen und Fachhochschulen gefordert. Dies bedinge eine objektorientierte Finanzierung.

BSMPA hält fest, dass die Gesetzesänderung vor allem die Bildungsanbieter bevorteilen würde und bemängelt, dass keinerlei Angaben zur Qualitätssicherung gemacht würden.

shqa äussert als kleine Trägerschaft Bedenken gegenüber der geplanten Gesetzesänderung.

SFV sieht keinen Nutzen in der subjektorientierten Finanzierung. Diese würde nur die bereits sehr grosse Nachfrage erhöhen.

Art. 56a Abs. 1

- Kann-Bestimmung
- Definition der vorbereitenden Kurse

Dachverbände der Wirtschaft

SAV, SGB und sbv kommentieren die „Kann-Formulierung“ im Gesetzesartikel. SAV hält fest, die „Kann-Formulierung“ sei gesetzestechnisch korrekt, es bestehe allerdings die klare politische Erwartung, dass der Bund von dieser Fördermöglichkeit auch Gebrauch mache. SGB und sbv kritisieren die „Kann-Formulierung“ als zu schwach. Das Bekenntnis, die höhere Berufsbildung stärken zu wollen, müsse sich klar zeigen. Die „Kann-Formulierung“ sei zu streichen.

KFMV fordert eine Klärung dahingehend, ob auch die Kosten für die notwendigen Zertifikats- und Zulassungslehrgänge – sofern sie in den Prüfungsordnungen und Wegleitungen als Zulassungsbedingung aufgeführt werden – inkl. Kurslehrmitteln angerechnet würden könnten.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

dualstark und SVEB gehen auf neuere Lernformen ein und fordern, diese (beispielsweise E-Learning) in der Definition von vorbereitenden Kursen zu berücksichtigen. Mit der Begründung, dass zur Zeit zukunftsgerichtete neue Bildungsgänge mit modulartigem Aufbau entstehen, bemerkt SVEB zudem, dass zu klären sei, wie abgeschlossene Module zukünftig ausbezahlt werden.

Nach eduS sei es begrüssenswert, wenn auch die Prüfungsvorbereitung im Selbststudium sowie alternative Lernformen (z.B. E-Learning und Fernunterricht) nebst dem klassischen Kurswesen zu einem Anspruch auf finanzielle Unterstützung berechtigen würden.

Für FWD ist von besonderer Bedeutung, dass die Weiterbildungsangebote der höheren Fachschulen explizit vom neuen Finanzierungsmodell ausgeschlossen blieben, da in der Weiterbildung für alle Marktteilnehmenden die gleichen Bedingungen gemäss dem neuem Weiterbildungsgesetz (WeBiG) gelten müssten.

VSP bezeichnet die Kann-Formulierung als zu schwach und fügt hinzu, dass die Bekenntnis, die höhere Berufsbildung stärken zu wollen, sich auch im Gesetzestext niederschlagen müsse.

Trägerschaften und interessierte Kreise

CP fordert, die Definition der vorbereitenden Kurse zu konkretisieren. Kritisiert wird, dass die Formulierung im erläuternden Bericht „sämtliche Lehrveranstaltungen, die zur Vorbereitung auf eine eidgenössische Prüfung dienen (einzelne aufbauende Module oder klassische Kurse)“ verschiedenartig interpretiert werden könne. Weiteren Klärungsbedarf sieht CP bei den Zertifikats- und Zulassungslehrgängen. Diese stellten Zulassungsbedingungen dar und seien de facto ein Bestandteil des Fachausweises und sollten laut CP deshalb subventioniert werden.

Analog CP sollten gemäss VSSM und OdA AM auch Teilabschlüsse (Verbandsdiplome) und für die Zulassung vorausgesetzte Zertifikate unter die Unterstützung durch den Bund fallen.

Ebenso fordern FMP, swissolympic und uspi suisse, die Definition der vorbereitenden Kurse zu konkretisieren. Zur Präzisierung des Begriffs fordert swissolympic, den Artikel mit der Formulierung „die im Anschluss eine solche Prüfung absolvieren“ zu ergänzen.

Analog KFMV und CP verlangen FMP, edupool, labmed, luzerner-schreiner, SBK, SKO, svbg, SVP Platten, swissolympic und VBSS den Begriff „vorbereitende Kurse“ auch auf Zertifikats- und Zulassungslehrgänge zu erweitern, sofern diese in den eidgenössischen Prüfungsordnungen und Wegleitungen als Vorbedingung für die BP oder HFP aufgeführt würden.

OdA KT fordert, die vorbereitenden Kurse für das Branchenzertifikat KomplementärTherapie ebenfalls finanziell zu unterstützen, da das Zertifikat in direktem Zusammenhang zur HFP stehe.

Mit derselben Begründung wie SVEB sei für SVV zu klären, wie abgeschlossene Module zukünftig ausbezahlt werden.

Den Aspekt der modernen Lernformen greifen PBS, SVV, VBSS und VPA auf. VBSS und VPA fordern die Berücksichtigung moderner Lernformen wie beispielsweise Distance Learning.

Swissmem kritisiert, dass einige vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen im Rahmen von Bildungsgängen an höheren Fachschulen angeboten und diese Bildungsgänge über die interkantonale Vereinbarung über die Mitfinanzierung der höheren Fachschulen HFSV bereits subventioniert würden. Durch das neue Finanzierungssystem bestehe daher die Gefahr einer Doppelsubventionierung.

Es stören sich 27 Organisationen der Trägerschaften und interessierten Kreise an der „Kann-Formulierung“ im Artikel und fordern, dass diese aufgehoben wird (AGORA, AgriAliForm, apr, ASTAG, BDS, CURAVIVA, GastroSuisse, hkbb, hotelleriesuisse, LBV, OdAPferde, PBS, SAVOIRSOCIAL, SBC, SBLV, SFF, scienceindustries, SMU, SMV, SPV Platten, SSTH, SWBV, SM, viscom, VSEI, VTGL). Das Bekenntnis, die höhere Berufsbildung stärken zu wollen, müsse sich auch im Gesetzestext niederschlagen. Die „Kann-Formulierung“ sei eine ungenügende Rechtsgrundlage und werde Unsicherheit bei den Betroffenen auslösen. SBC wiederum argumentiert, die „Kann-Formulierung“ stehe im Widerspruch zu Art. 52 Abs. 1 sowie dem neuen Abs. 3 lit. d BBG, wonach sich der Bund angemessen an den Kosten beteiligt bzw. Beiträge an Absolvierende leistet. Zudem handle es sich beim Art. 56a um einen Anspruch.

Art. 56a Abs. 2

- Beitragssatz
- Deckelung des Beitragssatzes
- Beitragssatz versus Pauschale

Kantone

EDK und die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS und ZG begrüßen das Ziel, Beiträge bis maximal 50 Prozent an die effektiven Ausbildungskosten der Studierenden zu leisten. Damit erfolge die Förderung der vorbereitenden Kurse in ähnlichem Ausmass wie bei den höheren Fachschulen. Zudem könnten Fehlanreize zur Verschiebung in HF-Bildungsgänge vermieden werden.

Parteien

Um eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen, beantragt SP den vorgeschlagenen Höchstsatz der Bundesbeiträge von 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren (anteilig an den Kursgebühren) anzuheben.

Dachverbände der Wirtschaft

KFMV begrüsst im Grundsatz das vorgeschlagene Beitragsbemessungssystem und lehnt eine Übernahme von mehr als 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren durch die öffentliche Hand ab. Er begründet dies damit, dass bei der Finanzierung der höheren Berufsbildung private Personen und die öffentliche Hand in einer gemeinsamen Verpflichtung stünden. Allerdings bemängelt der Verband, dass die Formulierung „höchstens 50 Prozent“ zu viel Spielraum offen lasse und wünscht dementsprechend einen fixen Beitragssatz von 50 Prozent. Eine Beitragsbemessung über eine generelle Pauschalierung lehnt der Verband klar ab, da sie über kurz oder lang zu einer Angleichung der Kurskosten auf dem Bildungsmarkt führen und damit indirekt massiven Einfluss auf die Ausgestaltung der vorbereitenden Kurse nehmen würde (homogenere Angebotsstruktur).

SAV stimmt dem Zuschuss von bis zu 50 Prozent ebenfalls zu, fordert jedoch Ausnahmen für versorgungsnotwendige Prüfungen im Gesundheitsbereich wie sie bereits bei den höheren Fachschulen mit einem Zuschuss von rund 90 Prozent vorhanden sind.

Auch sbv fordert, in den Bereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft die Beiträge auf maximal 90% zu erhöhen, wenn es sich um Abschlüsse mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag handelt. Ebenfalls für Ausnahmen setzt sich SGV ein. In belegten Ausnahmefällen sollten auf Antrag der Prüfungsträgerschaft bis zu 80% in Rechnung gestellt werden können. Er argumentiert, dass es in sehr kostenintensiven Branchen notwendig sein könne, vom Grundsatz von 50% abzuweichen.

Zudem befürworten die drei Dachverbände sbv, SGB und SGV eine generelle Erhöhung der Zuschüsse für die anrechenbaren Kursgebühren. Dabei fordern SGB und SGV, die 50%-Marke nicht als Maximalsondern als Minimalbeitrag zu definieren. sbv plädiert dafür, den Maximalzuschuss auf 60% zu erhöhen.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

KHF begrüsst wie EDK und die Mehrzahl der Kantone die Übernahme des Systems aus der interkantonalen Vereinbarung über die Mitfinanzierung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen HFSV und befürwortet den Zuschuss von höchstens 50% der anrechenbaren Kurskosten.

Ebenso befürworten eduS, swissuni und dualstark grundsätzlich die 50%-Subventionierung. Eine definierte Obergrenze der finanziellen Beteiligung seitens der öffentlichen Hand betrachten dualstark und eduS als wichtig, da die finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber durch den Systemwechsel nicht verdrängt werden dürfe. dualstark setzt sich für die Einführung einer Pauschale pro Prüfung ein, da diese das System massiv entschlacken und die Abläufe stark vereinfachen würde. Zudem würde die Melde-liste hinfällig.

SDK sieht die Situation der Studierenden durch die maximale Beteiligung von 50% der anrechenbaren Kursgebühren als verbessert. Sie bedauert allerdings, dass die Kosten für die Studierenden auf der Tertiärstufe B noch immer höher ausfielen als für Studierende auf der Tertiärstufe A und daher die Studierenden der Tertiärstufe B weiterhin stark abhängig von der freiwilligen Beteiligung der Arbeitgeber seien.

SVEB würde die Einführung einer Pauschale befürworten, da diese den administrativen Aufwand deutlich schlanker machen würde.

GDK begrüsst den Beitragssatz von höchstens 50%, beantragt aber, für vorbereitende Kurse, welche auf Prüfungen von versorgungsnotwendigen Spezialisierungen im Gesundheitsbereich vorbereiten, einen Beitragssatz von höchstens 90% einzuführen.

Trägerschaften und interessierte Kreise

Die folgenden Organisationen unterstützen den anteilig bemessenen Zuschuss von maximal 50% an die anrechenbaren Kursgebühren vorbehaltlos: CP, EXPERTsuisse, FER, holzbau, pr suisse, SVEB, SVV.

Mit Einwänden oder Ergänzungen unterstützen CURAVIVA, H+, OdASanté, ODEC, R-Suisse, SAVOIRSOCIAL, SMGV, spitex und viscom grundsätzlich den Vorschlag. Die Trägerschaften R-Suisse, SMGV und viscom befürchten, dass die zwingende Obergrenze von 50% die Existenz spezialisierter und kostenintensiver Abschlüsse mit kleineren Teilnehmerzahlen gefährde. Sie beantragen deshalb, dass in belegten Ausnahmefällen auf Antrag der Prüfungsträgerschaft bis zu 80% der Kurskosten in Rechnung gestellt werden können. Weiter wünscht integrationhandicap, dass der Gesetzesartikel Möglichkeiten schaffen solle, Kosten aufgrund einer Behinderung, die nicht durch andere staatliche Stellen übernommen werden, im Rahmen der subjektorientierten Finanzierung zu begleichen.

Die Organisationen der Gesundheitsbranche CURAVIVA, H+, OdASanté, SAVOIRSOCIAL, spitex sowie SBLV und SWBV plädieren wie EDK dafür, Abschlüsse höher zu subventionieren, welche einem öffentlichen Interesse dienen und versorgungsnotwendig sind.

Ebenso verlangen die landwirtschaftlichen Organisationen AGORA, AgriAliForm, LBV, LOBAG, SBLV, SWBV und VTGL, in den Bereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft die Beiträge auf maximal 90% zu erhöhen, wenn es sich um Abschlüsse mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag handelt.

Zudem folgen die landwirtschaftlichen Verbände (AGORA, AgriAliForm, LBV, LOBAG, OdAPferde, SBLV, SWBV und VTGL) der Forderung, dass der Maximalbeitrag 60% der anrechenbaren Kursgebühren ausmachen solle. Für eine Erhöhung des regulären Maximalbeitrages sprechen sich auch Roadranger, SSTH, VSNS und VSEI aus.

GastroSuisse, hotel&gastro, hotelleriesuisse, SSTH, vpod und VSNS wünschen, dass 50% nicht den Maximalbeitrag, sondern den Mindestbeitrag darstellen sollen. Sie halten fest, dass im aktuellen System die kantonalen Subventionen teilweise über der vorgesehenen 50%-Marke liegen und das neue Finanzierungssystem daher eine potentielle finanzielle Mehrbelastung für die Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse mit sich bringe. Sie fordern, dass die Kostendeckung von 50% der anrechenbaren Kursgebühren gewährleistet bleiben müsse, da diese die Basis für den Nachwuchs an Fachkräften darstelle.

SBC, SFF und VSS äussern weitere Vorschläge. SBC fordert, den Beitragssatz auf mindestens 40% und ohne eine obere Grenze festzusetzen. Eine Begrenzung sei wegen Art. 59 Abs. 2 BBG auszuschliessen. VSS spricht sich generell gegen die Festlegung einer Obergrenze aus und plädiert eher für eine definierte Mindestgrenze. SFF wiederum erachtet eine festgesetzte Bandbreite von beispielsweise 30% bis 50% als angemessen.

Eine Verankerung eines bestimmten Prozentsatzes im Gesetz lehnen die Trägerschaften SMU und SPV Platten ab. Sie argumentieren, eine entsprechende Präzisierung könne in der Verordnung erfolgen.

SMV hält allgemein fest, dass für die Festlegung der Beiträge unbedingt die betroffenen Prüfungsträgerschaften einzubeziehen seien.

SVV, Swissem und VBSS bevorzugen die Einführung einer Pauschale. Dabei argumentieren SVV und VBSS, dass dadurch die Administration stark vereinfacht werden könne. Swissem hält einen Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand von 50% der Kursgebühren für die oberste Grenze. Eine grundsätzlich prozentuale Festlegung des Beitrages ist nicht gewünscht, da unerwünschte Effekte auftreten könnten (Erhöhung von Kurspreisen und Lektionenumfang). Sie schlagen deshalb eine Subventionierung über einen Pauschalbeitrag für zu definierende Kategorien von vorbereitenden Kursen vor.

Gegen eine Pauschale spricht sich aufgrund der Heterogenität der Kursdauer und Kostenstrukturen von Angeboten die SKO aus. Ebenfalls begrüsst uspi suisse, dass die Idee einer Pauschale vom SBFI nicht weiter verfolgt wurde.

Art. 56a Abs. 3

- Delegation an den Bundesrat

Dachverbände der Wirtschaft

Für SAV und SGV ist es wichtig, dass der Bundesrat die Arbeitswelt in die Festlegung der Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung, des effektiven Beitragssatzes sowie der anrechenbaren Kursgebühren miteinbezieht. SGV stellt den Antrag, dafür eine verbundpartnerschaftlich zusammengesetzte Arbeitsgruppe einzusetzen.

sbv beantragt, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung, den Beitragssatz sowie die anrechenbaren Kursgebühren in enger Absprache mit den Prüfungsträgern und den Bildungsanbietern festlegt. Die Prüfungsträgerschaften verfügen in allen Berufen über detaillierte Kenntnisse der Prüfungen und deren vorbereitende Kurse. Mit dem Einbezug der Prüfungsträgerschaften knüpfe man an das bestehende System an.

Trägerschaften und interessierte Kreise

AGORA, AgriAliForm, LBV, LOBAG, OdAPferde, SBLV, SWBV und VTGL äussern sich analog zum sbv. R-Suisse und SMGV beantragen in diesem Zusammenhang, eine verbundpartnerschaftlich zusammengesetzte Arbeitsgruppe einzusetzen.

BNGO fordert, dass der Bundesrat bei der Festlegung des Beitragssatzes die Situation von Berufen mit einer niedrigen Anzahl von Diplomabschlüssen berücksichtigen und im Gesetz verankern solle.

ODEC kritisiert, dass der Subventionsbeitrag künftig je nach Bundesbudget durch den Bundesrat laufend neu bestimmt würde. Dies würde eine Ungleichbehandlung zur Tertiärstufe A bedeuten. Es müsse eine Beitragsbemessung gefunden werden, die auf Kontinuität aufbaue.

Art. 56a Abs. 4

- Informationssystem

Trägerschaften und interessierte Kreise

SAV stimmt der Einführung eines Informationssystems für den Vollzug zu, hält jedoch fest, dass auf den nötigen Schutz der persönlichen Daten zu achten sei.

VSEI fordert die Streichung des Absatzes 4, da diese Detailregelungen zum Informationssystem in der Berufsbildungsverordnung zu regeln seien.

SPV Platten fragt im Zusammenhang mit dem Informationssystem, ob dieses auch als Kontrollinstrument der Schulungsgelder benützt würde.

Art. 56a Abs. 5

- Daten im Informationssystem

Trägerschaften und interessierte Kreise

SMU und SPV Platten fordern die Streichung des Absatzes 5, da solche Detailregelungen in der Berufsbildungsverordnung besser aufgehoben seien.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

SWIR fordert die Streichung des Absatzes 5, da solche Detailregelungen eher in die Berufsbildungsverordnung integriert werden sollten.

Art. 56a Abs. 6

- Umgang mit Informationssystem

Trägerschaften und interessierte Kreise

VSEI fordert die Streichung von Absatz 6, da diese Detailregelung zum Informationssystem in der Berufsbildungsverordnung geregelt werden solle.

VSS empfiehlt die Integration der geplanten öffentlichen Datenbank in das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

Art. 59 Abs. 1

- Bewilligung Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredit durch Bundesversammlung
- Ausgestaltung BFI-Botschaft 2017 - 2020
- Ausweitung der Finanzierung

Kantone

EDK und die Kantone machen darauf aufmerksam, dass für den Systemwechsel entsprechend mehr finanzielle Mittel benötigt würden. Sie fordern die Einstellung eines entsprechenden Beitrages in der BFI-Botschaft 2017-2020, der eine 50-prozentige Förderung der vorbereitenden Kurse analog der HF ermöglicht.

Namentlich sprechen sich die folgenden Kantone in diesem Sinne aus: AG, AR, BE, FR, GR, JU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, VS, ZG.

Parteien

FDP hält fest, dass die Höhe der Beiträge an Absolvierende der vorbereitenden Kurse in der BFI-Botschaft in einem globalen Kontext diskutiert werden müsse, um ein Gleichgewicht in der ganzen Bildungslandschaft und in der Forschung sicherzustellen.

Dachverbände der Wirtschaft

Aus Sicht des SGV sei es zwingend notwendig, dass mit Blick auf die bevorstehende Erarbeitung der BFI-Botschaft 2017 – 2020 der Beitrag von jährlich 100 Millionen Franken möglichst schnell in einem Erlass festgehalten werde.

sbv hält fest, dass für die Stärkung der höheren Berufsbildung eine Zusatzfinanzierung der vorbereitenden Kurse von jährlich 100 Millionen Franken zwingend vorzusehen sei. So könne die in der Bundesverfassung verankerte Gleichwertigkeit der beruflichen und akademischen Bildung wirklich erreicht werden.

Swissmem erachtet die Festlegung der Finanzierungsbeiträge durch die Bundesversammlung als problematisch, da damit Planungsunsicherheiten für die Kandidaten einhergingen.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

FWD fordert, dass der Bund bei der Ausgestaltung der BFI-Botschaft den gesamten Tertiärbereich im Blick behalten und das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Bereichen der Tertiärstufe wahren solle.

GDK betont, dass entsprechende Kredite für die subjektorientierte Finanzierung in der BFI-Botschaft zu reservieren seien.

Für SVEB seien auf Bundesebene jährlich zusätzlich 60-100 Mio. Franken in die HBB zu investieren, um einem entsprechenden Finanzierungsmodell mit den geforderten Wirkungszielen nachhaltig zum Durchbruch zu verhelfen.

Trägerschaften und interessierte Kreise

ASTAG, SVV, VPA und VSSM halten fest, dass für das neue Finanzierungssystem jährlich zusätzlich 100 Mio. Franken zu investieren seien. VBSS fügt hinzu, dass dies nicht zu Einsparungen an anderen Orten führen dürfe.

Auch AgriAliForm, AGORA, LBV, LOBAG, OdAPferde, SBLV, SWBV und VTGL fordern eine Zusatzfinanzierung von 100 Millionen Franken, damit die Gleichwertigkeit der beruflichen und akademischen Bildung erreicht werden könne.

VSE betont, dass es sich beim neuen finanziellen Engagement des Bundes um einen langfristigen Auftrag handle, der entsprechend in der Grundsatzbestimmung festzuhalten sei.

Art. 59 Abs. 2

- Kostenbeteiligung des Bundes an der Berufsbildung
- Beiträge nach Artikel 54 und 55 an Projekte und Leistungen

Kantone

EDK und die grosse Mehrheit der Kantone fordern, die Bundesbeteiligung an den Auslagen der Berufsbildung auf 30% zu erhöhen. Die Übernahme der Subventionierung der vorbereitenden Kurse durch den Bund und die Erhöhung der Finanzierung um bis zu 100 Mio. Franken dürften nicht zulasten der Kantone und der beruflichen Grundbildung ausfallen.

Zudem sollten die Beiträge des Bundes nach den Artikeln 54 und 55 an Projekte und Leistungen gesenkt werden (5% anstatt höchstens 10%).

Namentlich sprechen sich die folgenden Kantone in diesem Sinne aus: AG, AR, BE, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, VD, TG, TI, VS, ZG, ZH.

Der Kanton NW hat die gleichen Forderungen, schlägt jedoch 2 weitere Varianten vor:

1. Bundesbeteiligung von mind. 25% und höchstens 30%, höchstens 10% nach Artikel 54 und 55.
2. Bundesbeteiligung von mind. 25%, höchstens 10% nach Artikel 54 und 55.

Der Kanton UR schliesst sich der Variante 1 an.

Der Kanton BL schlägt zusätzlich noch 2 weitere Varianten vor:

1. Bundesbeteiligung von 30%, höchstens 10% nach Artikel 54 und 55.
2. Bundesbeteiligung von höchstens 30%, höchstens 10% nach Artikel 54 und 55.

Parteien

CVP hält fest, dass eine umfangreiche Finanzierung der höheren Berufsbildung auf keinen Fall zu einer Schwächung der beruflichen Grundbildung führen dürfe.

SP schlägt vor, dass der Bund entweder zu einem grösseren Teil als vorgesehen die Kosten der Reform tragen müsse oder dass die Finanzierung der vorbereitenden Kurse über einen separaten Kredit abgewickelt und massgeblich vom Bund finanziert werden solle. Die Kantone würden ansonsten einen Leistungsabbau bei der beruflichen Grundbildung vornehmen. SP begrüsst es, dass der Plafond von 10% für Beiträge nach den Artikeln 54 und 55 BBG an Projekte und Leistungen beibehalten und gleichzeitig eine gewisse Flexibilität bei der Verwendung der Mittel vorgesehen werde.

Dachverbände der Wirtschaft

Gemäss SGB müsse die Kostenbeteiligung des Bundes entweder auf ungefähr 30% angehoben oder die subjektorientierte Finanzierung aus dem geltenden Viertel ausgeschlossen werden, um die Finanzierung der beruflichen Grundbildung durch die Kantone nicht zu gefährden. SGB erachtet die Deckelung auf 10% für Beiträge nach den Artikeln 54 und 55 BBG als sinnvoll, da dies einen flexiblen Einsatz der Mittel erlaube.

Auch Travail.Suisse merkt an, dass die Kostenbeteiligung des Bundes erhöht werden müsse, um die berufliche Grundbildung nicht zu schwächen. Der Verband unterstützt den Plafond von 10% für die Beiträge nach Artikel 54 und 55, betont jedoch, dass auch eine untere Grenze festgelegt werden müsse (5%), um Reformen und Innovationen in der Berufsbildung weiterhin zu ermöglichen.

Auch SGV weist darauf hin, dass das neue Finanzierungssystem nicht zulasten der Kantone und damit der beruflichen Grundbildung ausfallen dürfe. SGV unterstützt deshalb die Kantone in ihrer Forderung, dass der Bund den Betrag an die Kantone nicht kürzen und seinen Prozentanteil in einer ersten Phase allenfalls noch erhöhen solle.

Für SAV ist es von zentraler Bedeutung, dass durch eine Veränderung der Finanzierung in der höheren Berufsbildung auf keinen Fall die beruflichen Grundbildung gefährdet werde, jedoch hält er eine Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes für übereilt. Die Deckelung der Beiträge für Artikel 54 und 55 wird grundsätzlich gutgeheissen, da diese bis jetzt nicht ausgeschöpft worden seien.

KFMV äussert die Befürchtung, dass die Kantone aufgrund des vorliegenden Systemwechsels und der Kompetenzverlagerung bei der Finanzierung der vorbereitenden Kurse Sparmassnahmen bei der beruflichen Grundbildung vornehmen würden. Er hält fest, dass das zusätzliche Engagement die Grundbildung nicht benachteiligen dürfe.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Für SVEB und SDK ist es zentral, dass das neue Finanzierungssystem nicht zu unerwünschten Nebenwirkungen bzw. Einsparungen im Bereich der beruflichen Grundbildung führe.

Auch EKKJ fordert, die Kostenaufteilung der Berufsbildung zwischen Bund und Kantonen neu zu diskutieren, um die berufliche Grundbildung nicht zu schwächen. Sie erachtet es als sinnvoll, höchstens 10% als Beitrag nach den Artikeln 54 und 55 an Projekte und Leistungen vorzusehen, da dies bei ökonomischen Engpässen Flexibilität ermögliche.

GDK erwartet im erläuternden Bericht des Bundesrates eine verbindliche Zusage, dass die Stärkung der höheren Berufsbildung nicht zu einer Schwächung der übrigen Berufsbildung führen werde.

Trägerschaften und interessierte Kreise

CP und uspi suisse äussern Bedenken bezüglich der Kostenbeteiligung des Bundes von 25%. Es wird befürchtet, dass die Kantone durch die neu entstehenden Kosten bei der beruflichen Grundbildung Abstriche machen könnten (besonders üK). Diese Gefahr bestehe vor allem in der Westschweiz. Es wird eine überwiegende und dauerhaft sichergestellte Finanzierung des Bundes im Umfang von 75% für die subjektorientierte Finanzierung der vorbereitenden Kurse vorgeschlagen.

FER vertritt ebenfalls diese Ansicht, fordert jedoch vom Bund die Zusicherung der Übernahme von 50% der Kosten für die subjektorientierte Finanzierung.

BDS, VSEI und der VSSM sind wie SGV der Ansicht, dass die Kantone in ihrer Forderung zu unterstützen sind, wonach der Bund den Betrag an die Kantone nicht kürzen und seinen Prozentanteil erhöhen solle.

OdASanté und H+ fordern, dass sich der Bund weiterhin mit 10% an Projekten und Leistungen beteilige.

H+ hält zudem fest, dass das zusätzliche Engagement in der höheren Berufsbildung die Grundbildung nicht benachteiligen dürfe. Die Berufsbildung solle als Ganzes gestärkt werden. Im Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen müsse ein negativer Umverteilungseffekt verhindert werden.

Auch CURAVIVA ist es wichtig, dass die Beiträge des Bundes an die übrige Berufsbildung nicht gekürzt werden.

ASTAG, CURAVIVA, holzbau, hotelleriesuisse, SAVOIRSOCIAL, SBC, SSTH, SVDE, SVV, SM, viscom und vpod betonen, dass der zusätzliche Aufwand öffentlicher Mittel nicht zu Lasten der beruflichen Grundbildung ausfallen dürfe und damit auch nicht zu Lasten der Kantone (Pauschale).

BZW-LYSS befürchtet angesichts der Finanzlage der Kantone eine Lücke bei der Finanzierung.

cgas spricht sich klar gegen die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen aus und fordert eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes.

4.2 Vollzug

Aufgrund der zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen, die den Vollzug bzw. die Berufsbildungsverordnung betreffen, werden diese zur Vollständigkeit in diesem Kapitel festgehalten. Sie sind nicht offizieller Bestandteil der Vernehmlassung zur „Änderung des Berufsbildungsgesetzes: Stärkung der höheren Berufsbildung“.

Generelle Bemerkungen zum Vollzug

Parteien

CVP wie FDP fordern eine unbürokratische und einfache Umsetzung. CVP wünscht sich zudem eine Präzisierung der Ausgestaltung des Finanzierungsmodells.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse weist darauf hin, dass noch viele Umsetzungsfragen auf Verordnungsebene zu lösen seien und dass das SBFI dabei die betroffenen Kreise in den Entwicklungsprozess einbeziehen solle.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

SVEB fordert analog zu CVP und FDP eine unbürokratische und einfache Umsetzung, wobei das System gegen Missbrauch geschützt werden müsse.

EKKJ lobt das schlanke System weist jedoch darauf hin, dass die Vollzugskosten nicht zu hoch ausfallen dürften.

Trägerschaften und interessierte Kreise

Von den interessierten Kreisen fordern die Berufsverbände medswiss, ODEC, SVFZ, swissolympic und VPA für die Umsetzung des Finanzierungssystems einen möglichst kleinen administrativen Aufwand für alle Beteiligten. Das gleiche Anliegen vertritt der VBSS und warnt davor, die Bekämpfung von Missbrauch durch übermässig bürokratische Hürden anzustreben.

STFW weist ebenfalls auf den administrativen Aufwand des neuen Auszahlungssystems hin und wünscht, eine administrative Doppelspurigkeit von Bund und Kanton mit hohen Verwaltungskosten zu vermeiden. Sie schlägt vor, dass die Auszahlung nach dem gleichen Verfahren wie bei der HFSV über die Kantone erfolgen solle.

Die vier Berufsverbände ASTAG, BDS, SMU und SPV Platten stellen fest, dass bei einer Umsetzung des Systemwechsels auf 2017 der Zeitplan für die Umsetzung relativ knapp bemessen sei. Sie fordern daher, den Vollzug so rasch wie möglich genauer zu konkretisieren. ASTAG, SPV Platten und SAVOIRSOCIAL weisen zudem darauf hin, dass der Systemwechsel und die Übergangsbestimmungen klar zu regeln seien.

Definition der anrechenbaren Kosten

Dachverbände der Wirtschaft

sbv fordert im Rahmen der Umsetzung die Definition der „anrechenbaren Kursgebühren“ genauer zu präzisieren.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

swissuni, dualstark und SVEB fordern die Definition der „anrechenbaren Kursgebühren“ in der Verordnung breiter zu fassen als dies im erläuternden Bericht gemacht wird. dualstark und SVEB schlagen dabei vor, einen finanziellen Beitrag an alle für die Berufsprüfung erforderlichen Kurse, Module und Zertifikate zu leisten.

Zusammen mit eduS fordern alle drei erwähnten gesamtschweizerisch koordinierenden Gremien und Organisationen, die anrechenbaren Kosten klar zu definieren (beispielsweise reine Kurskosten ohne Lehrmittel).

Trägerschaften und interessierte Kreise

Von den interessierten Kreisen gibt es dreizehn Stellungnahmen, die sich für eine Präzisierung der „anrechenbaren Kursgebühren“ aussprechen (AGORA, AgriAliForm, edupool, EXPERTsuisse, LBV, O-dAPferde, SBC, SBLV, SKO, SWBV, VBSS, VPA und VTGL).

Zudem fordern pr suisse, SBC, VBSS und VPA, die Definition der „anrechenbaren Kursgebühren“ breiter zu fassen. SBC, VBSS, VPA und SVV beantragen, sämtliche anfallende Kosten in die Definition mitaufzunehmen. Die drei Verbände nennen dabei unter anderem Lehrmaterialien, Präsenzveranstaltungen, Prüfungen/Korrekturen, begleitetes Selbststudium und Lernhilfen, z.B. Apps. Im Gegensatz dazu spricht sich suissetec dafür aus, die „anrechenbaren Kursgebühren“ restriktiver zu definieren und beispielsweise Lehrmittelkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungskosten nicht anzurechnen.

SVV argumentiert, dass eine Finanzierung auf der Basis von „anrechenbaren Kursen“ künftigen Lernformen nicht mehr gerecht werden könne und begründet dies mit der Veränderung des Lernverhaltens durch die technischen und medialen Entwicklungen.

Ober- und Untergrenze der anrechenbaren Kursgebühren

Dachverbände der Wirtschaft

SGB unterstützt den Vorschlag einer Ober- und Untergrenze für die anrechenbaren Kursgebühren.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

eduS äussert sich explizit zur vorgeschlagenen Obergrenze von 17'000 Franken für Berufsprüfungen sowie 23'000 Franken für höheren Fachprüfungen und bejaht diese Beträge.

Trägerschaften und interessierte Kreise

Von den interessierten Kreisen unterstützen CP, EXPERTsuisse, FER, FMP, SBC und uspi suisse den Vorschlag einer Ober- und Untergrenze für die Anrechnung der anfallenden Kursgebühren. SBC verlangt allerdings, dass für die Bestimmung einer Ober- und Untergrenze eine genügende gesetzliche Grundlage zu schaffen sei.

Jeweils mit einem Vorbehalt begrüssen SKO und OdAUMwelt die Festlegung einer Obergrenze. SKO argumentiert, die Festlegung der Obergrenze dürfe nicht auf Basis der aktuell geltenden subventionierten Kursgebühren erfolgen. OdAUMwelt und BNGO fordern, dass bei der Festlegung die unterschiedlichen finanziellen Rahmenbedingungen der Berufsfelder berücksichtigt und Kleinstberufe gegenüber Berufen mit sehr vielen Diplomabschlüssen pro Jahr nicht benachteiligt werden dürften.

Fünf Berufsverbände empfinden die Obergrenze für die BP und HFP als zu tief angesetzt und verlangen eine Erhöhung der maximal anrechenbaren Kursgebühren (AGVS, holzbau, KFMV, luzerner-schreiner, VSSM).

AGVS und KFMV befürchten, dass es durch den Wegfall der objektorientierten Subventionsbeiträge zu Kurspreiserhöhungen seitens der Bildungsanbieter kommt. Die Obergrenzen dürften aus diesem Grund nicht zu tief angesetzt werden. Die vorgeschlagenen Obergrenzen von 17'000 Franken für Berufsprüfungen sowie 23'000 Franken für höheren Fachprüfungen seien dahingehend nochmals genau zu analysieren.

holzbau stellt fest, dass in seiner Branche die vorgeschlagenen Obergrenzen angemessen und gerechtfertigt seien, in anderen jedoch nicht. Die beiden Schreinerverbände VSSM und luzerner-schreiner befinden, dass die vorgeschlagenen Obergrenzen für die umfangreiche und breit abgestützte Schreinerweiterbildung klar zu tief angesetzt seien. VSSM befürchtet, die vorgeschlagenen Obergrenzen könnten zu einer Qualitätseinbusse in der Ausbildung führen und weist auf die steigenden Ansprüche in den Berufsfeldern hin, welche auch Auswirkungen auf die Gestaltung der vorbereitenden Kurse hätten.

Bezüglich der Differenzierung der Obergrenzen für die BP und HFP ist AGVS der Meinung, dass diese nicht gerechtfertigt sei. Er ist der Ansicht, dass die Kosten der vorbereitenden Kurse für die BP nicht tiefer seien als die der HFP. Demgegenüber befürwortet holzbau die Differenzierung zwischen BP und HFP.

SMV und VSCI weisen darauf hin, dass in ihren Branchen die Vorkurse für die BP viel umfangreicher und kostspieliger seien als diejenigen für die HFP. SMV verlangt, dieser Tatsache bei der Umsetzung Rechnung zu tragen. VSCI beantragt, entweder keine allgemeine Differenzierung der Obergrenze von Bundesbeiträgen zwischen Berufs- und höheren Fachprüfungen einzuführen oder aufgrund der in der Vorperiode (beispielsweise der letzte 4 Jahre vor Einführung des neuen Unterstützungsmodells) nachgewiesenen durchschnittlichen effektiven Kurskosten zu entscheiden, ob für den betreffenden Beruf die Obergrenze der Berufsprüfung oder der höheren Fachprüfung eingesetzt werde.

Beitragsbemessung effektiv

Dachverbände der Wirtschaft

SAV kritisiert, dass die konkrete Beitragsbemessung, welche durch den Bundesrat festzulegen sei, ein für die Charakteristik dieses Bildungstyps kritisches Element darstelle. Hier fehle der Vorlage eine klare Leitidee für ein abgestimmtes Nebeneinander von Arbeitgeberbeiträgen, privaten Beiträgen sowie von öffentlichen Mitteln.

Trägerschaften und interessierte Kreise

EXPERTsuisse merkt an, dass im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells die Kursgebühren deutlich steigen könnten und fordert, dass das SBFI im Falle von grundlosen Gebührenerhöhungen die Möglichkeit haben solle, vom festgelegten Beitragssatz abzuweichen.

Beitragsvoraussetzungen

Dachverbände der Wirtschaft

Bezüglich der Beitragsvoraussetzungen wünscht KFMV, dass der Beitrag auch ausbezahlt werden solle, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Dies entspräche dem System auf Tertiärstufe A (Aufwandentschädigung).

Aus Sicht von SAV führe die vorgesehene Beitragsvoraussetzung des positiven Zulassungsentscheids zu einem grossen Missbrauchspotential (Rücktritte von Prüfungen, keine Zuführung zu den Prüfungen), wobei die Problematik der Vorfinanzierung ungelöst bleibe. Voraussetzung für die Auszahlung solle daher das Absolvieren der Prüfung sein.

SGV zufolge müsse geregelt werden, inwieweit Teilnehmende, die einen vorbereitenden Kurs abbrechen oder Repetenten eine Vergütung ihrer Kosten erhalten.

Travail.Suisse macht darauf aufmerksam, dass bei modularen Prüfungen das Bestehen der einzelnen Module Voraussetzung für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung und damit indirekt Voraussetzung für die Beitragsberechtigung sei. Über die Ausführungsbestimmungen solle sichergestellt werden, dass Teilnehmende von modularen Prüfungen beim Zugang zu den Subventionierungen nicht schlechter gestellt werden als Teilnehmende, die in der Vorbereitungsphase keine zulassungsrelevanten Prüfungen bestehen müssen.

sbv weist für das Berufsfeld Landwirtschaft darauf hin, dass die vorbereitenden Kurse oft auch als Weiterbildung genutzt würden, ohne einen eidgenössischen Abschluss anzustreben. Diese Teilnehmenden würden ohne Begleitmassnahmen (durch Bund, Kantone oder Anbieter) aus dem Finanzierungssystem fallen.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

eduS begrüsst, dass die finanzielle Entschädigung auf Basis der Prüfungszulassung und nicht abhängig vom Bestehen der Prüfung erfolge.

Nach Erachten von dualstark ist der Begriff „Zulassung“ zu wenig klar. Um die Missbrauchsgefahr zu mindern, schlägt dualstark als Beitragsvoraussetzung anstelle der Zulassung die Absolvierung der eidgenössischen Prüfung vor. dualstark begrüsst, dass die Auszahlung der Subvention, analog zur Finanzierung auf Tertiärstufe A, unabhängig vom Bestehen der Prüfung erfolgen solle. Die Verknüpfung mit den Vorbereitungskosten dürfe weiter nicht dazu führen, dass eine staatliche Reglementierung oder Einflussnahme auf die Gestaltung des Kursangebotes genommen werde.

SVEB sieht durch die Anbindung der Subvention an den positiven Zulassungsentscheid die Gefahr einer erhöhten Durchfallquote, da die Trägerschaften aufgrund des finanziellen Anreizes gegebenenfalls die Zulassung nicht mehr konsequent gemäss der Prüfungsordnungen umsetzen würden.

VSP zufolge müssten die verschiedenen Methoden der Prüfungsvorbereitung beitragsrechtlich Berücksichtigung finden (z.B. autodidaktische Vorbereitung, E-Learning, Fernunterricht).

Trägerschaften und interessierte Kreise

FMP, holzbau, KFMV, SKO, SVV und uspi suisse begrüssen, dass die finanzielle Entschädigung auf Basis der Prüfungszulassung und nicht abhängig vom Bestehen der Prüfung erfolgen solle.

AGVS, BDS, SFND, GastroSuisse, hotel&gastro, hotelleriesuisse, luzerner-schreiner, PBS, SSTH und VSSM bemängeln, dass durch die Voraussetzung des positiven Zulassungsbescheids das Ziel einer vergleichbaren finanzielle Behandlung der Absolvierenden von eidgenössischen Prüfungen gegenüber Studierenden der Tertiärstufe A verfehlt werde. Die Auszahlung von Subventionen im Hochschulbereich sei nicht an die Leistungen der Studierenden oder die Zulassung zu einer Abschlussprüfung gekoppelt.

AGVS, BSB, CURAVIVA, EXPERTsuisse, H+, interieursuisse, KFMV, PK Holz, pr suisse, santésuisse, SAVOIRSOCIAL, shqa, Swissmem, VSSM und VSEI kritisieren, dass die Kopplung der Beitragsberechtigung an den positiven Zulassungsentscheid aufgrund der finanziellen Anreize negative Effekte nach sich ziehen werde, u.a. „Schein“-Anmeldungen, einen Anstieg der Rücktritte von den Prüfungen und daraus resultierend eine sinkenden Erfolgsquote. In Folge dessen könne gemäss BSB, EXPERTsuisse, interieursuisse KFMV, PK Holz ein Mehraufwand für die Trägerschaften entstehen, welcher wiederum nur mittels zusätzlicher Controllingmechanismen reduziert werden könne.

AGVS, Baukader, GastroSuisse, hotel&gastro, hotelleriesuisse und SSTH kritisieren, dass Teilnehmende von modularen Prüfungen in der neugestalteten Finanzierung keine Planungssicherheit hätten, da sie in Folge von Kursabbruch (z.B. wegen Krankheit, Unfall usw.) wie auch durch einen negativen Zulassungsentscheid (z.B. wegen nicht bestandenen Modulprüfungen) keine finanzielle Unterstützung vom Bund erhielten. Dies stelle im Vergleich zur heutigen Finanzierung der Kantone einen grossen Rückschritt dar.

SFAA fordert zur Vorbeugung von Missbrauch als Beitragsvoraussetzung die Prüfungsanmeldung einschliesslich der Bezahlung der Prüfungsgebühren.

CURAVIVA, EXPERTsuisse, H+, KFMV, OdASanté, pr suisse, SAVOIRSOCIAL, shqa, SKO, suissetec und SVV fordern als Beitragsvoraussetzung an Stelle des positiven Zulassungsentscheids die Absolvierung der Prüfung, jedoch ohne die Notwendigkeit des Bestehens der Prüfung. OdASanté zufolge könne so der Aufwand für die Trägerschaft minimiert werden, die nach der Prüfung ohnehin die Liste der Absolventinnen und Absolventen an das SBFJ einreiche.

BSB, PK Holz und swissolympic sprechen sich dafür aus, die Beitragsberechtigung nicht nur an die Absolvierung, sondern auch an das erfolgreiche Bestehen der Prüfung zu knüpfen. BSB und PK Holz schlagen ein zweistufiges Subventionssystem vor, in dem alle Teilnehmenden eines vorbereitenden Kurses nach Kursabsolvierung einen kleineren, bei teilweisem Kursbesuch prozentual gestaffelten Beitrag an die Kursgebühr erhielten; die erfolgreichen Prüfungsabsolventen erhielten einen weiteren Bundeszuschuss.

Gemäss FMP, VBSS, VPA, VSEI und VSS solle, analog zu der Finanzierung der höheren Fachschulen und des Hochschulbereichs, als Beitragsvoraussetzung bereits die Anmeldung zum vorbereitenden Kurs festgelegt werden. So könne das angestrebte Ziel erreicht werden, einen vereinfachten Zugang für Personen mit geringeren finanziellen Mitteln zu schaffen.

SAVOIRSOCIAL fordert, dass im Falle von modularen Prüfungen ohne Abschlussprüfung die Bezahlung erst nach Absolvieren aller Module erfolgen solle.

AGORA, AgriAliForm, BSB, LBV, LOBAG, PK Holz, OdAPferde, Roadranger, SBLV, SWBV, VTGL und VSSM sprechen sich dafür aus, dass auch der Besuch eines vorbereitenden Kurses ohne Prüfungsabsichten im Sinne der berufsorientierten Weiterbildung durch die öffentliche Hand gefördert und die Beitragsvoraussetzung entsprechend angepasst werden solle.

Aus Sicht des SVV sei der Begriff „Zulassung“ noch zu konkretisieren.

Aus Sicht von ASTAG, R-Suisse, SAVOIRSOCIAL, SBC, SMGV, SMV, suissetec, SM, swissolympic und viscom sei zu klären, inwieweit Teilnehmende, die einen Teil der Prüfung und dazu ggfs. auch einen Teil eines Vorbereitungslehrgangs wiederholen müssten, eine Vergütung ihrer Kosten erhielten.

Gemäss ASTAG, R-Suisse SMGV, SMV, SM, swissolympic und viscom müsse ausserdem geregelt werden, inwieweit Teilnehmende, die einen vorbereitenden Kurs abbrechen, beitragsberechtigt seien.

Für SBC bleiben hinsichtlich der Beitragsvoraussetzungen verschiedene Aspekte ungeklärt, u.a. der Umgang mit längeren Absenzen beim vorbereitenden Kurs, der massgebende Zeitpunkt, zu dem der vorbereitende Kurs auf der Meldeliste stehen müsse (insbesondere im Falle von Änderungen der Meldeliste zwischen Kursanmeldung/-beginn und Zulassungsentscheid) und der maximal mögliche Zeitraum zwischen Besuch des vorbereitenden Kurses und der eidgenössischen Prüfung. Weiterhin stelle sich die Frage, ob der Bundesbeitrag mehrfach beansprucht werden könne (z.B. bei der Absolvierung mehrerer Berufs- oder höheren Fachprüfungen).

Auszahlungszeitpunkt

Kantone

Die Kantone AR, BS, GL, LU, SG, TG und ZG erachten den in der Vorlage vorgesehenen Auszahlungszeitpunkt nach dem positiven Zulassungsentscheid zur eidgenössischen Prüfung und die dadurch bedingte Vorfinanzierung der Kursgebühren als problematisch und befürchten eine Schwächung, nicht eine Stärkung der höheren Berufsbildung. Es bestünde die Gefahr, dass Personen aus finanziellen Gründen auf einen vorbereitenden Kurs verzichten müssten, zumal gemäss der Kantone TG und ZG aufgrund der wegfallenden bisher geleisteten kantonalen Beiträge eine Erhöhung der vorzufinanzierenden Kursgebühren zu erwarten sei.

Das Vorgehen stelle für die genannten Kantone ausserdem eine Ungleichbehandlung gegenüber der Finanzierung der höheren Fachschulen und des Hochschulbereichs dar. Aus Sicht von LU und SG seien Verlagerungen in Angebote der höheren Fachschulen oder der Fachhochschulen zu befürchten.

Der Kanton TG macht darauf aufmerksam, dass die nachgelagerte Beitragszahlung aufgrund der Erhöhung des Steuerabzuges für die Weiterbildung über die direkte Bundessteuer zu einer doppelten Subventionierung derselben Leistung führe. Weiter befürchtet Kanton TG, dass aufgrund der nachgelagerten Auszahlung der Bundesbeiträge eine Zwischenfinanzierung durch die Kantone notwendig werde. In diesem Fall könnte die FSV nicht aufgehoben werden und der Administrativaufwand würde sich mit dem Systemwechsel verdoppeln.

Der Kanton BS fordert, den Zeitpunkt der Auszahlung von Beiträgen an die Studierenden nochmals zu prüfen.

Aus Sicht der Kantone AR, GL, LU, SG, TG und ZG sei der Vollzug des subjektorientierten Finanzierungsmodells so auszugestalten, dass ein Auszahlungsmodus ohne Vorfinanzierung durch die Studierenden zur Anwendung komme.

Parteien

CVP fordert, den Zeitpunkt der Beitragszahlung genauer zu definieren.

SP betont, dass es flexible, bei Bedarf angepasste individuelle Lösungen zur Begleichung der Kursgebühren brauche, um mögliche Liquiditätsengpässe der Teilnehmenden zu verhindern (z.B. angepasste Rechnungsstellung der Anbieter, Engagement der Arbeitgeber bei der Vorfinanzierung).

Dachverbände der Wirtschaft

KFMV lehnt den Auszahlungszeitpunkt nach der Prüfungszulassung und vor der Absolvierung der Prüfung ab. Befürwortet wird ein Auszahlungszeitpunkt nach der Absolvierung der Prüfung. Dieser würde im Vergleich zur Auszahlung vor der Prüfungsablegung das Missbrauchspotential wesentlich eindämmen, jedoch die Vorfinanzierungsproblematik nicht wesentlich verstärken.

SAV macht darauf aufmerksam, dass die Anknüpfung an die Prüfung ein zentrales Erfordernis für die Abgrenzung der gezielten Prüfungsvorbereitung von der (berufsorientierten) Weiterbildung darstelle. Falls im neuen Finanzierungssystem die Kursgebühren die (Vor-)Finanzierungsmöglichkeiten der Teilnehmenden und ihrer Arbeitgeber effektiv überstiegen, seien weitere Massnahmen notwendig (Darlehen von öffentlichen, privaten, patronalen oder sozialpartnerschaftlichen Institutionen, Berufsbildungsfonds, kommerzielle Kredite, Finanzierungs-Arrangements der Kursanbieter etc.). Dieser Bildungstypus sei auch in Zukunft in jedem Fall auf privates Engagement angewiesen und lasse Raum zur privaten Profilierung (Vergünstigungen für Verbandsmitglieder) und gezielter Förderung in Mangelberufen.

SGB erachtet den Auszahlungszeitpunkt als sehr spät. Die vorgeschlagenen Lösungen der Vorfinanzierungsproblematik seien noch nicht zufriedenstellend. Zusätzlich solle die Möglichkeit der Einführung eines Darlehenssystems ohne Verzinsung auf Bundesebene geprüft werden, da die kantonalen Lösungen unzureichend seien. Bei einer (teilweisen) Vorfinanzierung durch den Arbeitgeber solle weiterhin die Abtretung der Subvention an den Arbeitgeber möglich sein.

sbv zufolge müsse die Ausgestaltung der Vorfinanzierung noch detailliert geklärt werden, da diese in der Landwirtschaft nicht das Unternehmen leisten könne.

Aus Sicht SGV sei ungeklärt, ob und wie eine mögliche Vorfinanzierung eines vorbereitenden Kurses erfolgen könne. Aufgrund des Wegfalls der bislang zum Teil geleisteten direkten Unterstützung der Kursanbieter durch die Kantone sei zumal von einem Anstieg der Kursgebühren auszugehen.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

dualstark würde die Anknüpfung des Auszahlungszeitpunktes an das Absolvieren der Prüfung begrüßen. Die Anbindung der Auszahlung an die Zulassung zur Prüfung mindere finanzielle Engpässe seitens der Teilnehmenden nur minim, während sich die Missbrauchsmöglichkeiten erhöhten.

eduS erachtet den vorgesehenen Auszahlungszeitpunkt trotz der notwendigen Vorfinanzierung durch die Teilnehmenden als sinnvoll, um zwischen der Vielfalt der Kurse abzugrenzen. Die Möglichkeiten der Vorfinanzierung seien aber noch genau abzuklären.

KHF beurteilt den vorgesehenen Auszahlungszeitpunkt kritisch, erkennt aber an, dass dies der frühestmögliche Zeitpunkt sei, da die vorbereitenden Kurse weder generell reglementiert noch vorgeschrieben seien. Die bedingte Vorfinanzierung der Kursgebühren durch die Prüfungsteilnehmenden verlange individuelle Lösungen zur Entlastung während der Ausbildungszeit.

Aus Sicht SDK und VSP bleibt die Problematik der Vorfinanzierung ungelöst, insbesondere da die vom Teilnehmenden zu begleichenden Kursgebühren im vorgesehenen System aufgrund des Wegfalls von bislang zum Teil geleisteten kantonalen Beiträgen an die Kursanbieter stärker ins Gewicht fallen würden.

SVEB sieht angesichts des späten Auszahlungszeitpunkts nach wie vor die finanzielle Ungleichbehandlung von Absolvierenden eidgenössischer Prüfungen gegenüber Studierenden der Tertiärstufe A als nicht gelöst. Weiter bestünde die Gefahr, dass sich die Angebotstransparenz weiter verschlechtert, weil die Kursanbieter unterschiedliche Vorfinanzierungsmodelle entwickeln würden.

SWIR zufolge könne die beabsichtigte Attraktivitätssteigerung der eidgenössischen Prüfungen besser durch die Auszahlungen der Subventionen vor Ende des Kurses erreicht werden. So könnten das Risiko der Abschreckung von potenziellen Teilnehmenden gemindert sowie die Gleichbehandlung von Teilnehmenden der höheren Berufsbildung und der Tertiärstufe A erreicht werden.

Trägerschaften und interessierte Kreise

AGVS, apr, ASTAG, Baukader, BDS, BZW-LYSS, FMH, FMP, SFND, hotel&gastro, hotelleriesuisse, hkbb, interieursuisse, LKE, OdA AM, OdAWald, PBS, R-Suisse, SFF, scienceindustries, SMGV, SMU, SPV Platten, SSTH, STFW, SM, Swissmem, viscom, VSNS und VSSM kritisieren den vorgesehenen Auszahlungszeitpunkt aufgrund der erforderlichen Vorfinanzierung durch die Teilnehmenden und befürchten eine Abnahme der Teilnehmendenzahl. Hierbei sei zudem zu beachten, dass die vorzufinanzierenden Kursgebühren aufgrund des Wegfalls der Subventionen an die bisher unterstützten Anbieter steigen würden. Weiter gelte es nach hkbb, R-Suisse, SFF, VSSM und SMGV zu berücksichtigen, dass die Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse oftmals bereits Berufs- und Familienleben mit der Ausbildungszeit vereinbaren müssten. Gemäss Swissmem könne der Rückgang der Teilnehmenden dazu führen, dass vorbereitende Kurse nicht mehr kostendeckend durchgeführt und entsprechend nicht mehr angeboten werden könnten.

FMP weist darauf hin, dass in der Westschweiz nur eine Minderheit der Teilnehmenden von eidgenössischen Prüfungen durch den Arbeitgeber unterstützt werde.

Baukader, OdA AM und VSNS machen darauf aufmerksam, dass bei modular aufgebauten Prüfungen sowie Prüfungen, welche z.B. Verbandszertifikate voraussetzen, die Vorbereitung bis zur Prüfung mehrere Jahre dauern könne und die Teilnehmenden entsprechend lange vorfinanzieren müssten.

Aus Sicht von STFW und Swissmem führe der Auszahlungszeitpunkt dazu, dass Teilnehmende aufgrund der Vorfinanzierung vermehrt zu Bildungsangeboten an höheren Fachschulen oder Fachhochschulen ausweichen würden. Swissmem zufolge würden aufgrund der strengeren Zulassungsbedingungen an Fachhochschulen Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger ohne Berufsmatura benachteiligt und somit die Anschlussmöglichkeiten nach einer Berufslehre verringert.

Gemäss AgriAliForm, ASTAG, BDS, FMH, LBV, LOBAG, OdA AM, OdAPferde, SBLV, SFF, SMGV, SMV, suissetec, viscom, VSNS und VTGL seien Möglichkeiten zur Vorfinanzierung eines vorbereitenden Kurses noch detailliert zu klären, u.a. durch Arbeitgeber, Berufsbildungsfonds und Bildungsanbieter, Stipendien und zinslose Darlehen.

holzbau betont ausserdem, dass die Vorfinanzierung von Anbietern und Teilnehmenden aufgrund der Rechtssicherheit in die Planung aufgenommen werden könne, z.B. durch eine angepasste Rechnungsstellung.

Suissetec zufolge sollen Branchenverbände hinsichtlich Vorfinanzierungsmodellen grösstmögliche Freiheit haben.

apr, hkbb und scienceindustries schlagen vor, dass der Bund gemeinsam mit der Interkantonalen Stipendienkonferenz IKSK darauf hinwirken solle, dass Teilnehmenden von vorbereitenden Kursen zukünftig zinslose Stipendiendarlehen zur Vorfinanzierung gewährt werden.

R-Suisse weist darauf hin, dass viele Teilnehmende aus kleinen Branchen stammen würden, in denen es keinen Bildungsfond gibt.

BZW-LYSS, interieursuisse und OdAWald machen darauf aufmerksam, dass eine Vorfinanzierung für Arbeitgeber, Kursanbieter oder die OdAs ein finanzielles Risiko bedeute.

LKE, OdA KT, R-Suisse und SMGV würden mit dem Ziel einer geringeren finanziellen Belastung der Teilnehmenden begrüssen, dass die Subventionen analog zum Hochschulbereich bereits während des vorbereitenden Kurses, gegebenenfalls in Raten, entrichtet würden.

Nach Ansicht von BSB und PK Holz, pr suisse und SVV minimiere die Auszahlung der Beiträge nach Kursabsolvierung, aber vor der Prüfungsablegung allfällige Zahlungsenpässe der Teilnehmenden im Vergleich zu einer Auszahlung nach der Ablegung der eidgenössischen Prüfung nur unwesentlich. Die Anknüpfung des Auszahlungszeitpunktes an das Absolvieren der Prüfung sei daher zu begrüssen.

Meldeliste

Dachverbände der Wirtschaft

SGB unterstützt die Etablierung einer Meldeliste durch den Bund. Das genaue Verfahren dazu sei aber noch zu definieren.

Für SGV widerspricht die Meldeliste dem System und sollte gestrichen werden, da die vorbereitenden Kurse freiwillig und non-formal seien. Wenn schon eine solche Meldeliste geführt werde, müssten die eingetragenen Kurse gewissen formalen Anforderungen genügen und die Trägerorganisationen müssten die Möglichkeit haben, einen Kursanbieter, der diese Kriterien nicht erfüllt, abzulehnen. Jedoch wäre der Aufwand für die Trägerschaften für die Überprüfung unsinnig und unverhältnismässig.

KFMV fordert die Streichung der Meldeliste. Anbieter, welche nicht auf diese Liste gelangten, würden auf dem Bildungsmarkt keine Zukunft haben und somit alles tun, um über juristische Mittel auf eine entsprechende Meldeliste zu gelangen. Hierzu fehlten auch allfällige Definitionen und Zuständigkeiten bei Rekursen. Zudem impliziere die Meldeliste eine durch die Trägerschaft durchzuführende Qualitätskontrolle. Diese ergebe eine unerwünschte Rollenvermischung für die Trägerschaften.

SAV lehnt die Meldeliste weitgehend ab, denn sie könne zu einer unerwünschten «Akkreditierung light» führen. Die erhoffte Transparenz und Entscheidungshilfe für Weiterbildungswillige könne kaum erreicht werden. Milizträgerschaften würden mit den wirtschaftlichen Interessen professioneller Anbieter konfrontiert. Zudem würde die Meldeliste Ziel- und Rollenkonflikte fördern, wenn Prüfungsträger gleichzeitig auch Bildungsträger seien.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Dualstark, SVEB und VSP setzen sich für eine Abschaffung der Meldeliste ein. Einerseits scheine sie faktisch die Akkreditierung der Bildungsanbieter zu ersetzen, andererseits könnten Trägerschaften in einen ernsthaften Konflikt bezüglich des damit generierten Aufwandes geraten. Die klare Definition eines für die Meldeliste gültigen vorbereitenden Kurses fehle bisher und werde in der konkreten Umsetzung aufgrund der Vielfalt in der HBB zu Problemen führen.

eduS versteht die Meldeliste als Akkreditierungsinstrument für vorbereitende Kurse durch die Trägerschaften. Es fehlten klare Kriterien für die Aufnahme auf der Meldeliste und das Rekursrecht. Das Verfahren sei zudem mit einem hohen Aufwand für die Trägerschaften verbunden. eduS setzt sich dafür ein, Kursangebote frei von allfälliger Willkür und subjektiv getroffenen Kriterien dem Nachfragenden zur Verfügung zu stellen.

Trägerschaften und interessierte Kreise

SBC begrüsst die Meldeliste, soweit sie die Unabhängigkeit der einzelnen Anbieter wahre und die vorbereitenden Kurse weiterhin keiner staatlichen Kontrolle unterzogen würden. Um eine Ausuferung von Kursen beliebiger Dritter zu verhindern, seien lediglich von den zuständigen OdA anerkannte Anbieter von vorbereitenden Kursen auf die Meldeliste zu setzen.

Gemäss FER sollten nicht die Trägerschaften sondern eine neutrale Stelle mit der Aufgabe betraut werden zu entscheiden, welche vorbereitenden Kurse auf die Meldeliste aufgenommen werden.

Laut VSEI, ASTAG, BDS, viscom, R-Suisse und SMGV müsste die Aufnahme auf der Meldeliste mit der Erfüllung gewisser formaler Anforderungen verbunden sein. Eine Überprüfung von einzelnen Modulen von vorbereitenden Kursen durch die Prüfungsorganisationen sei nicht sinnvoll und würde einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Die Meldeliste widerspreche zudem dem Prinzip, dass vorbereitende Kurse eigentlich freiwillig und nicht reglementiert seien.

CP, FMP und uspi suisse sprechen sich für die Abschaffung der Meldeliste aus. Sie habe einen deklaratorischen Charakter, der zu einer unerwünschten Normierung und Reglementierung der vorbereitenden Kurse führen und die freie Marktwirtschaft untergraben würde. Zudem sei eine solche durch den Bund geführte Liste nie auf dem neusten Stand und könne keine Qualität garantieren. Ausserdem werden die Kompetenzen, Unparteilichkeit und Strukturen der Trägerschaften angezweifelt, um über die

Aufnahme eines vorbereitenden Kurses auf die Meldeliste zu entscheiden und mögliche Rekurse zu bearbeiten.

OdASanté und H+ beantragen, die Meldeliste abzuschaffen. Da zur Qualität der Angebote der Liste keine Aussagen gemacht würden, könne die Liste auch nicht dazu dienen, den Interessierten die „besten Angebote“ sichtbar zu machen. Ausserdem dürfte die Meldeliste für Kandidierende im Prüfungsbereich der Gesundheitsberufe wenig Informationsgehalt haben, da nicht alles, was finanziert werde, anerkannt sei.

Auch aus Sicht von svbg und labmed sei die Meldeliste abzuschaffen, da sie einem Bewilligungsverfahren gleich komme. Im Gesundheitsbereich entscheide bereits heute die QSK über die Zulassung von Kursanbietern. Deshalb sei die Meldeliste überflüssig.

SBK hält fest, dass die Meldeliste der Nicht-Reglementierung der vorbereitenden Kurse widerspreche. Es müssten Kriterien für die Aufnahme auf die Liste ausgearbeitet werden. Bei modularen eidgenössischen Prüfungen bestehe bereits heute eine Akkreditierungspflicht durch die Qualitätssicherungskommissionen. Die Meldeliste sei daher überflüssig.

Swissmem lehnt die Meldeliste ab. Diese käme einer „Akkreditierung light“ gleich, denn Prüfungsträgerschaften müssten bei den angebotenen vorbereitenden Kursen über die Erfüllung von Mindestanforderungen entscheiden. Dies widerspreche dem Grundgedanken der eidgenössischen Prüfungen und den damit verbundenen nicht reglementierten, vorbereitenden Kursen.

spitex und CURAVIVA lehnen die Meldeliste ab, da keine Anforderungen an die Qualität der Kurse gemacht würden.

SVV setzt sich für eine Abschaffung der Liste ein. Einerseits scheine sie faktisch die Akkreditierung der Bildungsanbieter zu ersetzen, andererseits könnten Trägerschaften in einen ernsthaften Konflikt bezüglich des damit generierten Aufwandes geraten. Die klare Definition eines für die Meldeliste gültigen vorbereitenden Kurses fehle bisher und werde in der konkreten Umsetzung aufgrund der Vielfalt der HBB zu Problemen führen.

suissetec, PBS und SM verstehen die Meldeliste als Akkreditierungsinstrument für vorbereitende Kurse durch die Trägerschaften. Es fehlten klare Kriterien für die Aufnahme auf die Meldeliste und für das Rekursrecht. Das Verfahren sei zudem mit einem hohen Aufwand für die Trägerschaften verbunden. Die Organisationen fordern, dass Kursangebote dem Nachfragenden frei von allfälliger Willkür und subjektiv getroffenen Kriterien zur Verfügung stehen sollten.

Laut shqa entspreche die Führung einer Meldeliste einem unerwünschten Bewilligungsverfahren.

SKO hält fest, dass die Trägerschaften durch die Meldeliste eine Kontroll- und Qualitätsfunktion übernehmen würden. Dies werde aus marktwirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

pr suisse erachtet die Meldeliste als problematisch, da sich dadurch eine Vermischung der Kompetenzen und Zuständigkeiten der Trägerschaft ergeben könnte.

SAVOIRSOCIAL äussert Bedenken gegenüber der Rolle der Trägerschaften bei der Meldeliste. Neben rechtlichen Aspekten sei auch der grosse Aufwand für die Trägerschaften zu hinterfragen.

Für holzbau und OdAWald ist der Sinn und Zweck der Meldeliste nicht ganz klar. Es seien noch zahlreiche offene Fragen zu klären (Verantwortung, Kriterien, Rekursrecht usw.).

Nach EXPERTsuisse ist das vorgeschlagene Meldesystem widersprüchlich und verfahrensrechtlich nicht richtig konstruiert. Rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Anmeldung seien vorprogrammiert.

BSB und PKHolz hinterfragen, dass einer Bundesbehörde die Entscheidungskompetenz übertragen werde, welche vorbereitenden Kurse als subventionsberechtigt gelten und welche nicht. Nach welchen Kriterien die Subventionsberechtigung eines vorbereitenden Kurses erteilt werde, sei zudem in qualitativer und finanzieller Hinsicht unklar. Es stelle sich die Frage, wie die Subventionsausschüttung konkret gestaltet werde, wenn mehrere Kursangebote von verschiedenen Anbietern zu unterschiedlichen Preisen bestehen.

Qualitätssicherung und Reglementierung der vorbereitenden Kurse

Kantone

Im Einklang mit EDK fordern die Kantone ergänzende Angaben darüber, inwieweit minimale Qualitätskriterien definiert würden und wie die Qualität der vorbereitenden Kurse aufgrund des Systemwechsels künftig sichergestellt werden solle. Begründet wird die Forderung damit, dass die Kantone nicht mehr in der Pflicht stünden und sie deswegen für die vorbereitenden Kurse auch keine Leistungsvereinbarungen mehr mit den Anbietern abschliessen würden. Damit entfielen minimale Vorgaben für die Qualität der Angebote.

Namentlich sprechen sich die folgenden Kantone für die Sicherstellung der Qualität aus: AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VS, ZG, ZH.

Der Kanton LU wertet die angedachte Steuerung der Qualität der Anbieter über den Markt als positiv. Generelle Aufwendungen für Qualitätsüberprüfungen der öffentlichen Hand würden in keinem Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. In Branchen mit wenigen Anbietern müsse ein minimales Qualitätscontrolling der öffentlichen Hand eingreifen, um faire Marktbedingungen hinsichtlich der Bildungsqualität zu gewährleisten.

Parteien

CVP fordert, grundsätzlich alle Berufsbildungsangebote auf ihre Qualität hin zu überprüfen.

Dachverbände der Wirtschaft

Laut KFMV dürfe das höhere finanzielle Engagement der öffentlichen Hand bei der Mitfinanzierung der individuellen Vorbereitungskosten zu den eidgenössischen Prüfungen nicht dazu führen, dass die non-formalen Weiterbildungsangebote staatlich reglementiert oder zusätzliche staatliche Ansprüche an die Kursanbieter geltend gemacht würden.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

GDK fordert ergänzende Angaben darüber, inwieweit minimale Qualitätskriterien definiert würden und wie die Qualität der vorbereitenden Kurse künftig sichergestellt werde.

Gemäss EHB und swissuni bleibe die Frage offen, ob der Bund über genügend Aufsichtsmöglichkeiten und Instrumentarien verfüge, um die Qualität auch bei einer subjektorientierten Finanzierung zu gewährleisten.

Trägerschaften und interessierte Kreise

SDK hält fest, dass die Frage der Qualitätssicherung der vorbereitenden Kurse offen sei. Sie fragt, ob die Sicherung der Qualität durch den Markt hinreichend sei.

OdASanté, spitex und H+ bedauern, dass staatliche Mittel geleistet werden sollen, ohne daran minimale Regelungen an die Qualität der Kurse zu knüpfen. In Bezug auf Weiterbildungen im Gesundheitsbereich, welche besondere Anforderungen an die Patientensicherheit stellten, seien Qualitätsvorgaben zwingend. Es werden ergänzende Angaben gefordert, wie die Qualitätssicherung für vorbereitende Kurse im Gesundheitswesen sichergestellt werden könne.

vpod fordert, dass der Bund Anforderungen an die Kursanbieter formulieren solle. Zu diesen Anforderungen gehörten u.a. die Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Gesamtarbeitsvertrag und Transparenz in Bezug auf die Finanzen (Gewinne) und die Erfolgsquote bei den Prüfungen.

Gemäss LKE solle die Qualitätskontrolle geregelt stattfinden und müsse als Kriterium zur Auszahlung von Beiträgen herangezogen werden, insbesondere bei nicht bestandenem Abschluss oder bei frühzeitigem Abbruch der Lehrgänge.

Aus Sicht von SFND würde sich im Rahmen der Meldeliste gleichzeitig eine Qualitätskontrolle der vorbereitenden Kurse anbieten.

Auch BSMPA bemängelt, dass die Gesetzesänderung keine Vorgaben für die Sicherstellung der Qualität der Anbieter beinhalte.

LMT gibt zu bedenken, dass durch einen möglichen Anstieg der Teilnehmenden von vorbereitenden Kursen aufgrund des Systemwechsels die Qualität leiden könnte. Dies sei unbedingt zu verhindern.

Swissmem lehnt ab, dass Prüfungsträgerschaften über die Erfüllung von Mindestanforderungen der angebotenen vorbereitenden Kurse entscheiden sollen. Dies widerspreche dem Grundgedanken der eidgenössischen Prüfungen und deren nicht reglementierten, vorbereitenden Kurse. Ausserdem

komme hinzu, dass Prüfungsträgerschaften oft weder über das notwendige Know-how, die notwendigen Ressourcen, noch die formelle Berechtigung zur Beurteilung und Kontrolle von vorbereitenden Kursen verfügten.

Für VBSS und VPA sei es wichtig, dass der Staat weiterhin keinen Einfluss auf Kursangebote sondern lediglich auf den Output (Reglement/Prüfungsordnung) nehme.

Einbezug von Trägerschaften bei der Abwicklung der Subventionen

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGV unterstützt den Einbezug der Trägerschaften nur unter der Bedingung, dass diese vollumfänglich für den Aufwand entschädigt werden. Da die Trägerschaften oft nicht über genügend finanzielle, personelle und strukturelle Ressourcen verfügten, um zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, bestehe die Gefahr, dass sich diese von den Prüfungen zurückziehen.

KFMV unterstützt den Einbezug der Trägerschaften und schätzt, dass kleinere Trägerschaften die Möglichkeit haben, diese Zusatzaufgabe allenfalls einer grösseren Prüfungsträgerschaft in verwandten Berufen zu übertragen. Um den administrativen Aufwand zu minimieren, wird eine einheitliche IT-Lösung vorgeschlagen, die durch den Bund zur Verfügung gestellt werden solle.

SAV steht dem zusätzlichen Aufwand der Trägerschaften kritisch gegenüber, da dieser nur teilweise entschädigt werde. Wichtig ist die Etablierung von durchdachten, schlanken und informatikgestützten Prozessen (evtl. Bundesprojekt) zur effizienten Abwicklung.

sbv betont die Wichtigkeit von unbürokratischen Lösungen. Er unterstützt deswegen den Einbezug der Trägerschaften, verlangt aber ebenfalls eine vollumfängliche Entschädigung.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

SVEB erachtet eine Entschädigung der Trägerschaften als notwendig und schlägt dafür eine Anpassung der Reservenregelung bei den Aufwendungen für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen vor. Der administrative Aufwand wird als zu hoch eingeschätzt und solle möglichst schlank gehalten werden.

Auch dualstark und suissetec schlagen eine einheitliche IT-Lösung vor, da der administrative Aufwand zu gross sei.

Laut eduS müsse die Abwicklung der Subventionsanträge direkt zwischen Bund und Teilnehmenden erfolgen.

swissuni schätzt den administrativen Aufwand für die Trägerschaften als zu hoch ein.

VSP unterstützt den Einbezug der Trägerschaften bei der Gesuchabwicklung. Jedoch wird die niedrige Entschädigung des Aufwandes von 60% bemängelt und eine Erhöhung auf mindestens 80% und in Ausnahmefällen 100% gefordert.

Trägerschaften und interessierte Kreise

CP erhebt keinen Einwand gegen den Einbezug von Dritten für die Subventionsabwicklung. Dennoch hält CP fest, dass die Prüfungsträgerschaften nicht über die geeigneten Strukturen verfügen und der zusätzliche Aufwand für die Bearbeitung nur zu 60 – 80% entschädigt würde, was sich in einer Erhöhung der Prüfungsgebühren widerspiegeln könnte. Ausserdem müsse das anzuwendende Rekursrecht gegen Entscheide der Prüfungskommission genauer ausgeführt werden. Es wird auch ein möglicher Rollenkonflikt bei Trägerschaften befürchtet, die selbst vorbereitende Kurse anbieten. CP spricht sich deshalb für die Delegation der Gesuchprüfung an eine oder mehrere neutrale externe Stellen aus.

VSE begrüsst die Absicht, die Prüfungsträgerschaften mit der korrekten Abwicklung der Subventionsanträge zu betrauen und den Zusatzaufwand im Rahmen der bestehenden Beiträge für die Durchführung der Prüfungen mit dem üblichen Satz von 60% (in Ausnahmefällen 80%) zu entschädigen.

pr suisse hält den Einbezug der Trägerschaften für sinnvoll, da diese bereits im Rahmen der Anmeldung zu den eidgenössischen Prüfungen mit den Kandidatinnen und Kandidaten in Kontakt stünden. EXPERTsuisse fügt an, dass dadurch der administrative Aufwand und die damit verbundenen Kosten minimiert werden könnten.

Möbelschweiz, svbg, PBS, FMH, stell, odamed, SVA und SMFV unterstützen den Einbezug der Trägerschaften bei der Gesuchabwicklung. Jedoch wird die niedrige Entschädigung des Aufwandes von 60% bemängelt und eine Erhöhung auf mindestens 80% und in Ausnahmefällen 100% gefordert.

hotelleriesuisse, GastroSuisse, hotel&gastro, SBC, SFV, SBK, SMV, ASTAG und sbam unterstützen ebenfalls den Einbezug der Trägerschaften bei der Gesuchabwicklung, fordern jedoch eine vollumfängliche Deckung der zusätzlichen Aufwendungen.

AgriAliForm, AGORA, LBV, LOBAG, OdAPferde, SBLV, SWBV und VTGL betonen die Wichtigkeit von unbürokratischen Lösungen. Sie unterstützen ebenfalls den Einbezug der Trägerschaften, und verlangen eine vollumfängliche Entschädigung.

swissolympic betont, dass die Trägerschaften nicht übermässig administrativ belastet werden sollten und verlangt ebenfalls eine vollumfängliche Deckung der Aufwendungen.

SKO befürwortet den Einbezug der Trägerschaften sowie die Entschädigung von 60% (bzw. 80%) für den Zusatzaufwand, sofern ein effizientes IT-System zur Verfügung gestellt werden könne. Es wird auch die Möglichkeit begrüsst, dass kleine Prüfungsträger diese Zusatzaufgabe allenfalls einer grösseren Prüfungsträgerschaft in verwandten Berufen übertragen können. Sie fügt an, dass die entstehenden Kosten auf die Prüfungsgebühren übertragen werden könnten.

Auch der suissetec schlägt eine einheitliche IT-Lösung vor, da der administrative Aufwand zu gross sei.

Gemäss shqa, holzbau und VBSS seien die Trägerschaften für die anfallenden Zusatzaufgaben vollumfänglich zu entschädigen, da diese mit einem nicht unterschätzbaren Zeit –und Ressourcenaufwand verbunden seien. Ebenfalls wird für die Abwicklung eine einheitliche IT-Plattform gefordert.

Aus Sicht von SVV sollte im Falle der Einbindung der Trägerschaften in die Subventionsabwicklung diesen erlaubt werden, höhere Reserven zu bilden, um mehr Freiheit bei der Finanzgestaltung zu haben. Es wird ebenfalls eine einheitliche IT-Plattform für die Abwicklung gefordert.

OdASanté, spitex und H+ sprechen sich hingegen dafür aus, dass die Gesuchprüfung vom SBFI übernommen werden sollte. Im Falle, dass die Trägerschaften mit der Gesuchprüfung beauftragt würden, müsste der Aufwand zu 100% entschädigt werden.

VSSM unterstreicht, dass sich die Kosten für den zusätzlichen administrativen Aufwand in den Prüfungsgebühren niederschlagen würden. Zudem wird befürchtet, dass kleinere Trägerschaften mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen an ihren Grenzen stiessen. Der LMT teilt diese Ansicht und betont, dass die Mehrbelastung so gering wie möglich zu halten sei.

VSEI befürchtet ebenfalls, dass der zusätzliche Aufwand zu höheren Prüfungsgebühren führen werde oder die eidgenössischen Prüfungen vermehrt durch Angebote an Fachhochschulen (CAS, DAS und MAS) oder höheren Fachschulen verdrängt würden. Die Zusatzleistungen seien zu 100% zu entschädigen.

Gemäss SM und viscom müsse die Abwicklung der Subventionsanträge direkt zwischen Bund und Teilnehmenden erfolgen.

Für SAVOIRSOCIAL ist es nicht verständlich, warum die Absolventinnen und Absolventen der Kurse für die Beantragung der Subventionen nicht selbst zuständig sein sollen. Die Trägerschaften sollten nicht miteinbezogen werden.

BDS fordert keine weitere Mehrbelastung der Trägerschaften und weist eine Entschädigung von nur 60% für die Zusatzaufwendungen ab.

Gemäss Swissmem müsse die Abwicklung der Subventionsanträge direkt zwischen Bund und Teilnehmenden erfolgen. Nur so könne eine klare Rollendefinition und eine direkte und schnelle Kommunikation zwischen Antragsteller und Subventionszahler garantiert werden.

interieursuisse lehnt den Einbezug der Trägerschaften bei der Subventionsabwicklung ebenfalls ab, da dies Aufgabe des Bundes sei. Ausserdem werden die anteilige finanzielle Entschädigung und die grosse administrative Belastung bemängelt.

FER steht dem Einbezug der Trägerschaften bei der Subventionsabwicklung kritisch gegenüber, da sie einen Rollenkonflikt befürchten, insbesondere im Fall, dass Trägerschaften selbst vorbereitende Kurse anbieten. Die Subventionsabwicklung sollte einer neutralen Stelle anvertraut werden.

Auch uspi suisse hat Vorbehalte gegenüber der Einbindung von Prüfungsträgerschaften bei der Subventionsabwicklung. Gründe seien ein möglicher Rollenkonflikt, eine Abwälzung des Aufwandes auf die

Prüfungsgebühren, die anteilige Entschädigung und eine Überforderung der Strukturen der Trägerschaften.

Subventionsempfänger / Abtretung Subventionszahlungen an Dritte

Dachverbände der Wirtschaft

Nach KFMV seien in Bezug auf die Abtretung der Subventionszahlungen an Dritte die steuerrechtlichen Implikationen zu klären, bevor über eine solche Möglichkeit entschieden werde.

Trägerschaften und interessierte Kreise

CP lehnt die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit ab, dass die Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse ihre Subventionszahlungen an Dritte (Arbeitgeber oder Bildungsinstitutionen, die eine Vorfinanzierung der Kurse vorgenommen haben) abtreten können. Grund sei, dass Subventionen ein personalisiertes Recht darstellten und nicht abtretbar sein sollten. Hingegen werde die direkte Unterstützung des Bundes an Bildungsanbieter in Berufen mit kleinem Personalbestand und einer sehr begrenzten Anzahl von Anbietern unterstützt. Denn trotz der neu empfangenen Subventionen würden die Kurskosten zu Lasten der Absolvierenden sehr hoch bleiben. Diese Situation treffe beispielsweise auf viele vorbereitende Kurse für technische Fachausweise zu.

EXPERTsuisse begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit der Subventionsabtretung an Dritte (z.B. Arbeitgeber), um individuelle Finanzierungslösungen zu ermöglichen.

SFAA fragt an, ob die Subventionszahlungen an die Arbeitgeber abgetreten werden können, wenn diese die Kosten der Ausbildung übernehmen (Material, E-Learning-Plattform).

hotel&gastro und FMH sprechen sich für die Möglichkeit der Direktauszahlung der Beiträge an die vorfinanzierende Stelle (Zession) aus.

SPI macht darauf aufmerksam, dass die Polizeischule den Aspirantinnen und Aspiranten von den Polizeikörpern bezahlt wird. Es stelle sich die Frage, ob die Subventionen trotzdem den Aspirantinnen und Aspiranten ausgerichtet würden oder direkt den Polizeikörpern.

VBSS fordert, dass die Subventionen an die Bildungsanbieter abtretbar sein sollten, damit die Kosten schon bei Kursbeginn gesenkt werden könnten. Auch der SBC schlägt diese Möglichkeit vor und erwähnt, als Alternative die Auszahlung der Beiträge an die Teilnehmenden am Beginn des vorbereitenden Kurses zu prüfen und diese an Auflagen zu knüpfen.

uspi suisse spricht sich ebenfalls für die Auszahlung der Beiträge an die Bildungsanbieter aus, begrenzt diese Möglichkeit aber auf vorbereitende Kurse in kleinen Berufen mit wenigen Teilnehmenden.

suissetec empfiehlt die Abtretung der Beiträge an die Trägerschaften, damit diese eine Vorfinanzierung an die Kandidaten leisten können.

Monitoring

Kantone

Der Kanton BL unterstreicht die Wichtigkeit eines Monitorings nach der Systemumstellung, um zu allfälligen unerwünschten Effekten rasch Gegenmassnahmen einleiten zu können.

Parteien

SP begrüsst das in der Vorlage vorgeschlagene Monitoring. Es sei wichtig, durch ein Monitoring möglichen unerwünschten Entwicklungen als Folge des Systemwechsels (z.B. durchschnittliches Ansteigen der Kurspreise, Rückzug der Arbeitgeber aus der Finanzierung) höchste Beachtung zu schenken, frühzeitig entgegenzuwirken und von Seiten des Bundes steuernd einzugreifen.

Dachverbände der Wirtschaft

KFMV begrüsst ein Monitoring um den Systemwandel zu begleiten und für die höhere Berufsbildung notwendige und konsistente Daten zur Bildungssteuerung zu generieren.

SAV, sbv, SGB und Travail.Suisse unterstützen die Einführung eines Monitorings, welches die Auswirkungen der Umstellung, u.a. die Entwicklung der Kosten der vorbereitenden Kurse und ein allfälliges

Sinken der Teilnehmerzahlen aufgrund von Vorfinanzierungsproblemen, beobachte und nötige Steuerungsinformationen liefern könne.

SGB weist darauf hin, dass im Rahmen des Monitorings das Engagement der Arbeitgeber bei der Finanzierung zu untersuchen sei. Dieses sei weiterhin essentiell für die Kompensation der durch die Reform nicht gedeckten Kosten und Aufwände der Teilnehmenden (z.B. Steuerprogression, Vorfinanzierung, Zeitaufwand für Besuch des vorbereitenden Kurses und Prüfungsvorbereitung).

Gemäss SAV sollte im Monitoring zudem beobachtet werden, inwieweit das neue Finanzierungssystem Anreize zur Schaffung neuer Prüfungsordnungen setzte, die nicht dem Arbeitsmarktbedarf entsprechen und für die eine private Finanzierung nicht ausreichend zu Stande käme.

Laut sbv sei im Monitoring für das Berufsfeld Landwirtschaft die finanzielle Beteiligung der Kantone nach dem Systemwechsel zu untersuchen. Falls sich gewisse Kantone vollkommen aus der Finanzierung zurückzögen, könnte dies einen Anstieg der Kurskosten für die Kandidierenden zur Folge haben. Der Kostenwettbewerb dürfe die bewährte Zusammenarbeit unter den Anbietern im Berufsfeld Landwirtschaft (dies sind landwirtschaftliche Zentren der Kantone) nicht behindern.

Travail.Suisse würde es weiterhin begrüßen, wenn für ein gezieltes Reagieren auf negative Effekte in Art. 56a Abs. 7 (neu) BBG verankert würde, dass das SBFI der Eidgenössischen Berufsbildungskommission (EBBK) jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung im Zusammenhang mit den Beiträgen an Absolventinnen und Absolventen vorlegt.

Laut SBVg seien die Auswirkungen des Systemwechsels mittels eines Monitorings zu begleiten, damit bei Bedarf entsprechende Massnahmen eingeleitet werden könnten. Dies sei insbesondere im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausbezahlung der Bundesbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung relevant. Diese berge ein gewisses Missbrauchspotential, welches jedoch durch eine Finanzierung nach Absolvieren der Prüfung oder durch das Aufstellen klarer Regeln verhindert werden könne.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

dualstark begrüsst es, den Systemwandel mittels Monitoring zu begleiten und für die höhere Berufsbildung notwendige und konsistente Daten zu generieren.

SWIR weist darauf hin, dass im Rahmen des Monitorings eine Evaluation der Auswirkungen der subjektorientierten Finanzierung vorgenommen werden müsse.

Trägerschaften und interessierte Kreise

AgriAliForm, BNGO, H+, LBV, LOBAG, OdASanté, SBK, SBLV, SKO, spitex, SVV, Suissetec und swisolympic unterstützen die Begleitung der Systemumstellung durch ein Monitoring, um konsistente Daten zu den Auswirkungen des Systemwechsels zu generieren (u.a. Entwicklung der Kursgebühren, Verhältnis von Kursteilnehmenden, Prüfungsteilnehmenden und Prüfungsabsolvierenden, Vorfinanzierung, finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber, finanzielle Beteiligung der Kantone, Finanzierung der beruflichen Grundbildung, Einführung neuer Prüfungen). Bei unerwünschten Effekten seien Anpassungen vorzunehmen.

AgriAliForm, LBV, LOBAG und SBLV sprechen sich analog zum sbv dafür aus, im Monitoring für das Berufsfeld Landwirtschaft insbesondere die finanzielle Beteiligung der Kantone nach dem Systemwechsel zu untersuchen.

EXPERTsuisse merkt an, dass im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells die Kursgebühren deutlich steigen könnten. Die Preisentwicklung müsse vom SBFI kritisch beobachtet werden. Zudem müssten die Auswirkungen einer zusätzlichen Regulierung der Berufsbildung genau beobachtet und gegebenenfalls Gegenmassnahmen ergriffen werden.

OdAUmwelt betont, dass die Massnahmen im Bereich der Transparenz und des Bildungsmonitorings als Grundlage für die Bildungssteuerung dienen und Missbräuche bei in der Preisbildung von Kursgebühren bekämpfen müssten.

Laut H+ solle das Monitoring überwachen, dass das zusätzliche Engagement in der höheren Berufsbildung nicht die berufliche Grundbildung benachteilige.

OdASanté und H+ sprechen sich dafür aus, im Rahmen des Monitorings insbesondere die Angebotsentwicklung zu beobachten. Dabei halten sie auch unter den neuen Bedingungen an der betrieblichen Bedarfsorientierung der höheren Berufsbildung mit den Branchenorganisationen von Arbeitgebern als Hauptträger fest.

SBK macht für den Bereich der Gesundheit darauf aufmerksam, dass das Engagement der Arbeitgeber wesentlich sei für die Kompensierung der durch die Reform nicht oder teilweise gedeckten Kosten und Aufwände der Teilnehmenden, z.B. der Zeitaufwand für Besuch des vorbereitenden Kurses und Prüfungsvorbereitung. Dieser Aspekt sei im Monitoring zu untersuchen.

Gemäss spitex seien bei der Entwicklung des Settings für das Monitoring die massgebenden Prüfungsträgerschaften einzubeziehen.

Inkrafttreten

Kantone

Der Kanton BS befindet den 1. Januar 2017 als angestrebten Zeitpunkt für die Umstellung auf die subjektorientierte Finanzierung als zu knapp bemessen. Er plädiert für eine nahtlose Ablösung vom bisherigen zum neuen Finanzierungsmodell, ohne allfällige Finanzierungslücken bzw. Doppelfinanzierungen. Zudem argumentiert er, dass Anbieter und Schulen für die sich aus dem neuen Finanzierungsmodell ergebenden Anpassungen bezüglich Budgetierung, Ausschreibung sowie allfälliger Kursgeldanpassungen einen Vorlauf von mindestens einem Studienjahr benötigten. Aus diesen Gründen fordert BS, die Gesetzesänderung erst auf den 1. August 2017 in Kraft zu setzen oder die FSV per 31. Dezember 2016 aufzuheben.

Dachverbände der Wirtschaft

Bezüglich des Inkrafttretens der neuen Regelung und der Übergangslösungen setzt sich SGB dafür ein, Lehrgänge, die 2017 stattfinden, aber schon vor 2017 angefangen haben, ebenfalls anhand des neuen Systems zu finanzieren.

Trägerschaften und interessierte Kreise

santésuisse setzt sich für eine ähnliche Übergangslösung wie SGB ein. Sie beantragt, für die Übergangsfrist eine proportionale Anrechnung der Subventionen aller Lehrgänge vorzusehen, die im Jahr 2017 stattfinden, unabhängig davon, wann sie begonnen haben. Dieses Vorgehen der proportionalen Anrechnung solle nur für Lehrgänge gelten, welche vorher nicht subventioniert wurden. SBK fordert, Kurse, welche 2016 abgeschlossen und von den Kantonen nicht subventioniert wurden, rückwirkend nach dem neuen System subventionieren.

Kommunikationsmassnahmen

Dachverbände der Wirtschaft

SAV macht darauf aufmerksam, dass in kurzer Frist hunderte von Anbietern, Trägerschaften und Verbänden auf die Umstellung zum neuen Finanzierungssystem vorbereitet werden müssten.

Auch für KFMV und dualstark ist die frühzeitige Kommunikation ein entscheidender Faktor. Vor allem sollen Bildungskunden in Bezug auf den Systemwechsel und damit einhergehende mögliche Gebührenerhöhungen für vorbereitende Kurse informiert werden.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Für eduS müssen alle betroffenen Akteure vor dem Inkrafttreten der Änderung des Berufsbildungsgesetzes frühzeitig und breit informiert werden. Es wird die Erstellung eines Kommunikationskonzeptes vorgeschlagen.

Trägerschaften und interessierte Kreise

SVV stimmt KFMV und dualstark zu und sieht vor, die Bildungsanbieter in die Pflicht zu nehmen.

4.3 Weitere Rückmeldungen

Kantone

Der Kanton BL fordert, dass den Kantonen bereits zum Zeitpunkt der Gesetzesberatung im Parlament ein Konzept vorgelegt werde, nach welchen Kriterien kantonale Beiträge zurückbehalten werden können. Die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) könne hier Unterstützung leisten.

Der Kanton LU würde die Idee einer Internetplattform befürworten, auf der Anbieter Informationen zu Bildungsgängen aufschalten und Studierende die Anbieter bewerten können.

Der Kanton NW beantragt den Art. 53 Abs. 2 Ziff. 6 BBG aufzuheben, weil die Subventionierung von vorbereitenden Kursen nach dem Systemwechsel nicht mehr Bestandteil der im Rahmen der Pauschalbeiträge des Bundes an die Kantone zu leistenden Aufgaben sei. Andernfalls könnten sich Kursanbieter auf diesen Gesetzesartikel berufen und von den Kantonen Beiträge fordern. Ausserdem sieht Art. 62 Abs. 3 der BBV vor, dass der Bund die Pauschalbeiträge kürzen kann, falls ein Kanton Aufgaben im Bereich der höheren Berufsbildung nicht wahrnimmt.

Parteien

SP betont, dass es noch weitere Massnahmen zur Stärkung des Berufsbildungssystems als Ganzes brauche, insbesondere betreffend die Vereinbarkeit von Beruf, Ausbildung und Familie. Ein Ausbau der öffentlichen Unterstützung müsse deshalb beispielsweise auch flexiblere Angebote bei der zeitlichen Ausgestaltung der Bildungsgänge ermöglichen. Ein besonderes Augenmerk sei zudem auf die Förderung und Zugänglichkeit der Nachholbildung zu legen. Weiter notwendig sei die Schaffung guter Bedingungen zur Erwerbstätigkeit für ältere Arbeitnehmende, Frauen und Migrantinnen und Migranten.

Dachverbände der Wirtschaft

Laut sbv müsse der Besuch von vorbereitenden Kursen als Weiterbildung zu angemessenen Kosten möglich bleiben.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

dualstark fordert, dass der Bund eine klare Regelung bezüglich der steuerlichen Behandlung der finanziellen Leistungen zwischen den verschiedenen involvierten Akteuren schafft und publiziert (Studierende, Arbeitgeber und Bildungsanbieter).

EHB und swissuni würden es begrüessen, wenn die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Berufsreformen in der beruflichen Grundbildung (Masterplan) genutzt würden, um auch die Prüfungsordnungen und Rahmenlehrpläne in der höheren Berufsbildung in einem systematischen Prozess mit den Verbundpartnern weiterzuentwickeln und an die aktuellen Bedürfnisse der Wirtschaft anzupassen.

KHF fordert, dass die Anbieter von vorbereitenden Kursen wie von Bildungsgängen HF weiterhin die Möglichkeit haben sollen, ihre Angebote untereinander modular zu verknüpfen.

GDK fordert, dass die Kantone nicht nur aus Gründen des regionalpolitischen Interesses sondern auch aus Gründen der Versorgungssicherheit Bildungsangebote unterstützen (Aufnahme in Botschaft zur Gesetzesänderung).

Laut SVEB müsse darauf geachtet werden, dass die Weiterbildungen der Hochschulen die Tertiärstufe B nicht noch stärker konkurrenzieren, indem Hochschulen beispielsweise Kombinationen aus vorbereitenden Kursen und CAS- oder MAS-Angeboten anbieten und in Kooperation mit nichtakademischen Institutionen Doppelabschlüsse ermöglichen.

VSP beantragt eine Anpassung der Artikel 11 und 28 BBG, da das neue Finanzierungssystem nicht mit einer finanziellen Unterstützung der Bildungsangebote kompatibel sei.

Trägerschaften und interessierte Kreise

AgriAliForm, AGORA, LBV, LOBAG, OdAPferde, SBLV, SWBV und VTGL äussern sich analog zum sbv.

CP und uspi suisse schlagen eine Ergänzung zu Absatz 2 Artikel 11 BBG vor. Demnach solle gesetzlich verankert werden, dass im Bereich der beruflichen Weiterbildung die öffentlichen Bildungsanbieter mit nicht-subventionierten privaten Bildungsanbietern nicht konkurrenzieren und bereits existierende Bildungsangebote nicht führen dürfen.

Alliance F fordert, analog zu den Chancengleichheitsprogrammen für Fachhochschulen und Universitäten, ein Chancengleichheitsprogramm für die höhere Berufsbildung. Wichtig sei die Validierung von Bildungsleistungen auf Stufe HBB und die Vereinbarkeit der HBB mit Beruf und Familie.

BNGO und OdAUMwelt beantragen Artikel 55 BBG so zu ändern, dass neu auch Projekte in folgenden Bereichen unterstützt werden können:

- Massnahmen zur Förderung der nachhaltigen Ressourcennutzung in der Berufsbildung (BNGO und OdAUMwelt)

Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung

- Massnahmen zur Förderung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit in der Berufsbildung (BNGO)
- Massnahmen zur Förderung der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit (BNGO)

Damit die Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse wegen der Einmalauszahlung des Subventionsbeitrags nicht steuerrechtliche Nachteile (Progression) erleiden, beantragen FMH und VSSM gleichzeitig mit der Revision des BBG eine entsprechende Anpassung der Einkommenssteuergesetzgebung. Auch VSNS hat in dieser Hinsicht Bedenken.

LBV ist es analog zum sbv wichtig, dass der Besuch von vorbereitenden Kursen im Sinne der Weiterbildung zu angemessenen Kosten möglich bleibe.

PBS unterstützt in Anbetracht der Einführung der subjektorientierten Finanzierung durch den Bund eine Änderung von Artikel 11 und 28 BBG, da die Möglichkeit der Finanzierung der Bildungsanbieter durch die Kantone ansonsten zu einer Marktverzerrung führe.

VSE ist nicht einverstanden, wenn der Bund auf Verordnungsebene auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder auf die Ausgestaltung und Organisation der vorbereitenden Kurse Einfluss nähme.

SBC fordert, dass der BBV-Entwurf betreffend das neue Finanzierungsmodell zeitlich vorzuziehen und gemeinsam mit dem Entwurf zur Änderung des BBG in die Vernehmlassung zu geben sei. Ohne die BBV-Bestimmung fehlten für die Entscheidung grundlegende Informationen. Generell sei für die Planungssicherheit der Absolvierenden zu gewährleisten, dass die Detailfragen möglichst frühzeitig bestimmt werden.

SVV wünscht analog zu dualstark, dass der Bund eine klare Regelung bezüglich der steuerlichen Behandlung der finanziellen Leistungen zwischen den verschiedenen involvierten Akteuren schaffe und publiziere (Studierende, Arbeitgeber und Bildungsanbieter).

VBSS betont, dass der Steuerabzug für Ausbildungskosten von Studierenden weiterhin geltend gemacht werden könne.

Gemäss ODEC müssen zur Stärkung der höheren Berufsbildung weitere Massnahmen ergriffen werden. Er fordert, die Bezeichnungen „höhere Berufsbildung“, „höhere Fachschule“, „höhere Fachprüfung“ und „Berufsprüfung“ als Eigennamen, resp. Brand zu führen und entsprechend die Anfangsbuchstaben gross zu schreiben.

FMP wünscht, dass das der Bund in Anbetracht der grossen Heterogenität grobe Mindestanforderungen für alle eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen festlegt, beispielsweise bezüglich der Länge der Vorbereitungszeit oder den fachlichen Kompetenzen (z.B. Wirtschaft).



5 Anhang

5.1 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis

Kantone

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
AG	Kanton Aargau	Canton d'Argovie	Cantone di Argovia
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Canton Appenzell Rhodes-Extérieures	Cantone di Appenzello Esterno
BE	Kanton Bern	Canton de Berne	Cantone di Berna
BL	Kanton Basel-Landschaft	Canton de Bâle-Campagne	Cantone di Basilea Campagna
BS	Kanton Basel-Stadt	Canton de Bâle-Ville	Cantone di Basilea Città
FR	Staat Freiburg	Etat de Fribourg	Cantone di Friburgo
GE	Kanton Genf	République et Canton de Genève	Cantone di Ginevra
GL	Kanton Glarus	Canton de Glaris	Cantone di Glarona
GR	Kanton Graubünden	Canton des Grisons	Cantone dei Grigioni
JU	Kanton Jura	Canton de Jura	Cantone di Giura
LU	Kanton Luzern	Canton de Lucerne	Cantone di Lucerna
NE	Kanton Neuenburg	République et Canton de Neuchâtel	Cantone di Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden	Canton de Nidwald	Cantone di Nidvaldo
OW	Kanton Obwalden	Canton d'Obwald	Cantone di Obvaldo
SG	Kanton St. Gallen	Canton de Saint-Gall	Cantone di San Gallo
SH	Kanton Schaffhausen	Canton de Schaffhouse	Cantone di Sciaffusa
SO	Kanton Solothurn	Canton de Soleure	Cantone di Soletta
SZ	Kanton Schwyz	Canton de Schwytz	Cantone die Svitto
TG	Kanton Thurgau	Canton de Thurgovie	Cantone di Turgovia

Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung

TI	Kanton Tessin	Canton du Tessin	Repubblica e Cantone Ticino
UR	Kanton Uri	Canton d'Uri	Cantone di Uri
VD	Kanton Waadt	Canton de Vaud	Cantone di Vaud
VS	Kanton Wallis	Canton du Valais	Cantone Vallese
ZH	Kanton Zürich	Canton de Zurich	Cantone di Zurigo
ZG	Kanton Zug	Canton de Zoug	Cantone di Zugo

Parteien

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	Parti démocrate-chrétien	Partito popolare democratico
FDP	FDP Die Liberalen	Les Libéraux-Radicaux	I Liberali
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Parti Socialiste Suisse	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei	Union démocratique du centre	Unione Democratica del Centro

Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
SGV Gemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband	Association des Communes Suisses	Associazione dei Comuni Svizzeri

Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
KFMV	Kaufmännischer Verband Schweiz	Société des employés de commerce	Società impiegati del commercio
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	Union patronale suisse	Unione svizzera degli imprenditori
sbv	Schweizer Bauernverband	Union Suisse des Paysans	Unione Svizzera dei Contadini
SBVg	SwissBanking - Schweizerische Bankiervereinigung	SwissBanking - Association suisse des banquiers	SwissBanking - Associazione Svizzera dei Banchieri
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Union syndicale suisse	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	Union suisse des arts et métiers	Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse	Travail.Suisse	Travail.Suisse

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
dualstark	Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen	Conférence pour les examens professionnels et professionnels supérieurs	Conferenza degli esami professionali e professionali superiori
EDK ¹¹	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
eduS	edu-suisse	edu-suisse	edu-suisse
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen	Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse	Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
FWD	Fachkonferenz Wirtschaft und Dienstleistungen	Conférence des HES du domaine de l'économie et des services	Conferenza delle scuole universitarie professionali nell'ambito dell'economia e dei servizi
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und – direktoren	Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé	Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
KHF	Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen	Conférence Ecoles supérieures	Conferenza Scuole specializzate superiori
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen	Conférence Suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles	Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung	Fédération suisse pour la formation continue	Federazione svizzera per la formazione continua
SWIR	Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat	Conseil suisse de la science et de l'innovation	Consiglio svizzero della scienza e dell'innovazione
swissuni	swissuniversities	swissuniversities	swissuniversities
VSP	Verband Schweizerischer Privatschulen	Fédération Suisse des Ecoles Privées	Federazione Svizzera delle Scuole Private

¹¹ Aus Darstellungsgründen wird die EDK in Kapitel 4 bei den Kantonen aufgeführt.

Trägerschaften und interessierte Kreise

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
AGORA		Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture	
AgriAliForm	OdA AgriAliForm	OrTra AgriAliForm	Oml AgriAliForm
AGVS	Autogewerbe-Verband der Schweiz	Union professionnelle suisse de l'automobile	Unione professionale svizzera dell'automobile
alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	Alliance de sociétés féminines suisses	Alleanza delle società femminili svizzere
apr	aprentas	aprentas	aprentas
aram		Association Romande des Assistantes Medicales	
AS	Angestellte Schweiz	Employés Suisse	
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband	Association suisse des transports routiers	Associazione svizzera dei trasportatori stradali
Baukader	Baukader Schweiz	Cadres de la Construction Suisse	Quadri dell' Edilizia Svizzera
BDS	Bildung Detailhandel Schweiz	Formation du Commerce de Détail Suisse	Formazione nel Commercio al Dettaglio in Svizzera
BNGO	Bildungskoalition NGO	CoalitionEducation ONG	
BSB	Bund Schweizer Baumpflege		
BSMPA	Bund Schweizer Verbände Medizinischer Praxisassistentinnen	Fédération suisse des associations d'assistantes médicales	Federazione svizzera delle associazioni assistenti di studio
BZW-LYSS	Bildungszentrum Wald Lyss	Centre forestier de formation Lyss	Centro di formazione forestale Lyss
cgas		Communauté genevoise d'action syndicale	
Concierges		Association Romande des Concierges	
CP	Centre Patronal	Centre Patronal	Centre Patronal
CURAVIVA	Verband Heime und Institutionen Schweiz	Association des homes et institutions sociales suisses	Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
edupool	edupool.ch	edupool.ch	edupool.ch
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung	Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle	Istituto Universitario Federale per la Formazione Professionale
EXPERTsuisse	EXPERTsuisse	EXPERTsuisse	EXPERTsuisse

Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung

FER		Fédération des Entreprises Romandes	
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	Fédération des médecins suisses	Federazione dei medici svizzeri
FMP		FMP Formation	
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen	Fédération suisse des urbanistes	Federazione svizzera degli urbanisti
GastroSuisse	GastroSuisse	GastroSuisse	GastroSuisse
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	Société des Vétérinaires Suisses	Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri
H+	Die Spitäler der Schweiz	Les Hôpitaux de Suisse	Gli Ospedali Svizzeri
hkbb	Handelskammer beider Basel		
holzbau	Holzbau Schweiz	Construction en bois suisse	Costruzione in legno svizzera
hotel&gastro	Hotel & Gastro formation	Hotel & Gastro formation	Hotel & Gastro formation
hotelleriesuisse	hotelleriesuisse	hotelleriesuisse	hotelleriesuisse
HPS	Heilpraktikerschule HPS GmbH		
integrationhandicap	Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz	Faîtière suisse des organisations de personnes handicapées	
interieursuisse	Schweizerischer Verband der Innendekorateure und des Möbelfachhandels	Association suisse des maisons d'aménagement intérieur	Unione svizzera arredatori d'interni
labmed	Schweizerischer Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker	Association professionnelle suisse des techniciennes et techniciens en analyses biomédicales	Associazione professionale svizzera delle tecniche e dei tecnici in analisi biomediche
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband		
LKE	Luzerner Konferenz für Erwachsenenbildung		
LLS	Lungenliga Schweiz	Ligue Pulmonaire	Lega Polmonare
LMT	Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Lebensmitteltechnologien	Communauté de travail technologique en denrées alimentaires	
LOBAG	Berner Bauern Verband		
luzerner-schreiner	Verband der Luzerner Schreiner		
medswiss	Schweizer Dachverband der Ärztenetze	Association suisse des réseaux de médecins	Associazione svizzera delle reti di medici
MFE	Berufsverband der Haus- und Kinderärztinnen Schweiz	Association des Médecins de famille et de l'enfance Suisse	Associazione dei medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera

Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung

möbelschweiz	Verband Schweizer Möbelhandel und -industrie	Association suisse industrie et négoce du meuble	Associazione svizzera industria e commercio del mobile
OdA AM	Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz	Organisation du monde du travail de la médecine alternative suisse	Organizzazione del mondo del lavoro della medicina alternativa svizzera
Oda KT	Organisation der Arbeitswelt Komplementär Therapie	Organisation du monde du travail Thérapie Complémentaire	Organizzazione del mondo del Lavoro Terapia Complementare
odamed	OdA Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin	OrTra formation professionnelle des assistantes médicales	Oml formazione professionale delle assistenti di studio medico
OdAPferde	Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe	Organisation du monde du travail Métiers liés au cheval	Organizzazione dei lavoro Mestieri legati al cavallo
OdASanté	Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit	Organisation faitière nationale du monde du travail en santé	Organizzazione mantello del mondo del lavoro per il settore sanitario
OdAUmwelt	Netzwerk der Umweltberufe	Réseau des professions environnementales	Rete per le professioni ambientali
OdAWald	Organisationen der Arbeitswelt Wald	Organisations du monde du travail dans le secteur forestier	Organizzazioni del mondo del lavoro nel settore forestale
ODEC	Schweizerischer Verband der dipl. HF	Association suisse des dipl. ES	Associazione svizzera dei dipl. SSS
PBS	Private Bildung Schweiz	Éducation Privée Suisse	Educazione Privata Svizzera
PK Holz	Prüfungskommission Holzfachleute FA	Commission d'examen des spécialistes en bois BF	Commissione d'esame dei specialisti del legno APF
pr suisse	Schweizerischer Public Relations Verband	Association Suisse de Relations Publiques	Associazione Svizzera di Relazioni Pubbliche
Roadranger	Trägerverein RoadRanger		
R-Suisse	Recycling Ausbildung Schweiz R-Suisse		
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer	Les assureurs-maladie suisses	Gli assicuratori malattia svizzeri
SAVOIRSOCIAL	Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales	Organisation faitière suisse du monde du travail du domaine social	Organizzazione mantello svizzera del mondo del lavoro in ambito sociale
sbam	Schweizer Berufsverband für Atemtherapie und Atempädagogik Middendorf		
SBC	Schweizer Bäcker-Confiseure	Boulangers-Confiseurs suisses	Panettieri-Confettieri svizzeri
SBK	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner	Association suisse des infirmières et des infirmiers	Associazione Svizzera delle infermiere e dei infermieri
SBLV	Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband	Union Suisse des Paysannes et des Femmes Rurales	

Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung

scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech	Association des Industries Chimie Pharma Biotech	
SDA	Swiss Dental Hygienists	Swiss Dental Hygienists	Swiss Dental Hygienists
SFAA	Swiss Financial Analysts Association	Swiss Financial Analysts Association	Swiss Financial Analysts Association
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband	Union professionnelle Suisse de la viande	Unione professionale Svizzera della Carne
SFND	Schweizerischen Fachverband für Neurophysiologische Diagnostik	Association Suisse de Diagnostic Neurophysiologique	Associazione Svizzera di Diagnostica Neurofisiologica
SFV	Schweiz. Fahrlehrerverband	Association Suisse des Moniteurs de Conduite	Associazione Svizzera dei Maestri Conducenti
shqa	swiss health quality association	swiss health quality association	swiss health quality association
SKO	Schweizer Kader Organisation	Association suisse des cadres	Associazione svizzera dei quadri
SM	SWISSMECHANIC	SWISSMECHANIC	SWISSMECHANIC
SMFV	Schweizerischer Möbelfachverband	Association suisse du négoce de l'ameublement	
SMGV	Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband	Association suisse des entrepreneurs plâtriers-peintres	Associazione svizzera imprenditori pittori e gessatori
SMU	Schweizerische Metall-Union	Union suisse du métal	Unione svizzera del metallo
SMV	Schweiz. Milchwirtschaftlicher Verein	Société suisse d'industrie laitière	Società svizzera dell'industria lattiera
SPI	Schweizerisches Polizei-Institut	Institut Suisse de Police	Istituto Svizzero di Polizia
spitex	Spitex Verband Schweiz	Association suisse des services d'aide et de soins à domicile	Associazione svizzera dei servizi di assistenza e cura a domicilio
SPV Platten	Schweizerischer Plattenverband	Association Suisse du Carrelage	Associazione Svizzera delle Piastrelle
SPV Podologen	Schweizer Podologen Verband		
SSO	Schweiz. Zahnärzte-Gesellschaft	Société Suisse d'Odonto-stomatologie	Società Svizzera di Odontologia e Stomatologia
SSTH	Swiss School of Tourism and Hospitality	Swiss School of Tourism and Hospitality	Swiss School of Tourism and Hospitality
stell	Margrit Ruth Stellmacher Stiftung		
STFW	Schweizerische Technische Fachschule Winterthur		
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	Association suisse et liechtensteinoise de la Technique du bâtiment	Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione

Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung

SVA	Schweizerischer Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen	Association suisse des assistantes médicales	
svbg	Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen	Fédération suisse des Associations professionnelles du domaine de la Santé	Federazione Svizzera delle Associazioni professionali sanitarie
SVDE	Schweizerischer Verband dipl. Ernährungsberater/innen HF/FH	Association Suisse des Diététicien-ne-s diplômé-e-s ES/HES	Associazione Svizzera Dietiste-i diplomate-i SSS/SUP
SVFZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen	Association suisse des officiers de l'état civil	Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile
SVK	Schweizerischer Verein für Kältetechnik	Association Suisse du Froid Section romande	Associazione Ticinese Frigoristi
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband	Association Suisse d'Assurances	Associazione Svizzera d'Assicurazione
SW	Schweizer Werbung	Publicité Suisse	Publicità Svizzera
SWBV	Schweizerischer Weinbauernverband	Fédération suisse des vigneron	Federazione svizzera dei viticoltori
Swissmem	Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie	Association patronale suisse de l'industrie des machines	Associazione padronale svizzera dell'industria metalmeccanica
swissolympic	Swiss Olympic Association	Swiss Olympic Association	Swiss Olympic Association
SWL	Schweizerischer Verband der Wanderleiter	Association Suisse des Accompagnateurs en Montagne	
uspi suisse		Union suisse des professionnels de l'immobilier	
VBSS	Verband Berufsbildender Schulen Schweiz		
viscom	viscom	viscom	viscom
VPA	Verband der Personal- und Ausbildungsfachleute	Association professionnelle pour la gestion de personnel et la formation	Associazione degli specialisti in gestione e formazione del personale
vpod	Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste	Syndicat suisse des services publics	Sindacato svizzero dei servizi pubblici
VSCI	Schweiz. Carrosserieverband	Union suisse des carrossiers	Unione svizzera dei carrozzieri
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	Association des entreprises électriques suisse	Associazione delle aziende elettriche svizze-re
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen	Union suisse des Installateurs-Electriciens	Unione Svizzera degli Installatori Elettricisti
VSNS	Verband Schweizer Naturheilkunde-Schulen		

Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung

VSS	Verband der Schweizer Studierendenschaften	L'Union des étudiant-e-s de Suisse	Unione Svizzera degli Universitari
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten		Associazione svizzera dei padroni falegnami e fabbricanti di mobili
VTGL	Verband Thurgauer Landwirtschaft		



5.2 Vernehmlassungsadressaten

Kantone / Cantons / Cantoni

- Staatskanzlei des Kantons Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern
- Staatskanzlei des Kantons Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug
- Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden
- Staatskanzlei des Kantons Aargau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais

- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
Conférence des gouvernements cantonaux (CdC)
Conferenza dei Governi cantonali (CdC)
- Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK)
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE)
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS)
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)
Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Économie Publique (CDEP)
Conferenza dei Direttori Cantonali dell'Economia Pubblica (CDEP)
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –Direktoren (GDK)
Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS)
Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità (CDS)
- Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW)
Conférence intercantonale de la formation continue (CIFC)
Conferenza intercantonale della formazione continua (CIFC)
- Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle (CSFP)
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale (CSFP)
- Verband schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)
Association des offices suisses du travail (AOST)
Associazione degli uffici svizzeri del lavoro (AUSL)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS)
Conferenza svizzera degli istituzioni dell'azione sociale (COSAS)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

- BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
PBD Parti Bourgeois-Démocratique Suisse
PBD Partito borghese-democratico Svizzero
- CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
PDC Parti démocrate-chrétien suisse
PPD Partito popolare democratico svizzero
PCD Partida cristiandemocrata svizra
- FDP. Die Liberalen
PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR. I Liberali
PLD. IIs Liberals
- SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS Parti socialiste suisse
PS Partito socialista svizzero
PS Partida socialdemocrata da la Svizra
- SVP Schweizerische Volkspartei
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro
PPS Partida Populara Svizra
- CSP Christlich-soziale Partei
PCS Parti chrétien-social
PCS Partito cristiano sociale
PCS Partida cristian-sociala
- EDU Eidgenössisch-Demokratische Union
UDF Union Démocratique Fédérale
UDF Unione Democratica Federale
- EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV Parti évangélique suisse
PEV Partito evangelico svizzero
PEV Partida evangelica da la Svizra
- Grüne Partei der Schweiz
Les Verts Parti écologiste suisse
I Verdi Partito ecologista svizzero
La Verda Partida ecologica svizra
- GB Grünes Bündnis
AVeS: Alliance Verte et Sociale
AVeS: Alleanza Verde e Sociale
- Grünliberale Partei Schweiz
Vert'libéraux Suisse
Verdi liberali Svizzera

- Lega dei Ticinesi
- PdAS Partei der Arbeit der Schweiz
PST Parti suisse du Travail – POP
PSdL Partito svizzero del Lavoro
PSdL Partida svizra da la lavur
- Alternative Kanton Zug
- Mouvement Citoyens Genevois

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

- economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss business federation
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweiz. Bauernverband (sbv)
Union suisse des paysans (usp)
Unione svizzera dei contadini (usc)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
Association suisse des banquiers (ASB)
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)
Swiss Bankers Association
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)

- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)
Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)
- Travail.Suisse